

Amtsblatt

kosten-
los!




der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach
mit den Gemeinden KLEINHEUBACH - LAUDENBACH - RÜDENAU
Beilage: Mitteilungsblatt und Vereinsnachrichten der VG

Jahrgang 40

Nr. 24

13. Dezember 2017



Ein gesegnetes
Weihnachtsfest
und alles Gute
für 2018

Markt Kleinheubach
Stefan Danningер
1. Bürgermeister

Gemeinde Laudenbach
Bernd Klein
1. Bürgermeister

Gemeinde Rüdenau
Udo Käsmann
1. Bürgermeister



easy Apotheke

einfach viel drin



Unsere easyAngebote gültig vom 01.12.-31.12.17

Ibu-Lysin-ratiopharm 684 mg



Wirkstoff: Ibuprofen-DL-Lysin

-50,9%

AVP** 8,95€

4.39 €

20 Filmtabletten

ACC akut 600 mg

Wirkstoff: Acetylcystein



-41,5%

AVP** 11,96€

6.99 €

20 Brausetabletten

NasenDuo Nasenspray

ohne Konservierungsmittel



-41,0%

AVP** 5,75€

3.39 €

10 ml (33,90 € / 100 ml)

Imodium akut lingual

Wirkstoff: Loperamidhydrochlorid



-37,9%

AVP** 11,27€

6.99 €

12 Schmelztableten



easy Apotheke

Kleinheubach

Inhaberin: Heike Muckel
In der Seehecke 1
63924 Kleinheubach



Tel.: 09371 / 650 42 54

Fax: 09371 / 650 69 89



<https://kleinheubach.easyapotheken.de>
kleinheubach@easyapotheken.de



Mo+Di: 9:00 - 18:00 Uhr

Mi: 9:00 - 15:00 Uhr

Do+Fr: 9:00 - 18:00 Uhr

Sa: 9:00 - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Rathäuser an Weihnachten

Das **Rathaus der VG Kleinheubach** bleibt von **Mittwoch, 27.12.2017 bis Freitag, 05.01.2018 vormittags von 08.00 – 12.00 Uhr geöffnet.**

Am **25.12. und 26.12.2017** sowie am **01.01.2018** ist das Rathaus geschlossen.

Die Dienststunden in Laudenbach und Rüdenau **entfallen vom 27.12.2017 – 05.01.2018.**

Wir bitten um Verständnis, dass es wegen urlaubsbedingter Abwesenheit einiger Mitarbeiter zu Einschränkungen und Wartezeiten bei der Bearbeitung von Bürgerangelegenheiten kommen kann.

VG Kleinheubach

Stefan Danninger

Gemeinschaftsvorsitzender

Vorankündigung: Neujahrsempfang 2018

Der Marktgemeinderat Kleinheubach hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 beschlossen, dass der Neujahrsempfang künftig immer am 4. Sonntag des Jahres um 11:00 Uhr stattfinden wird.

Der Neujahrsempfang der Marktgemeinde Kleinheubach findet deshalb im Jahr 2018

**am Sonntag, den 28. Januar 2018 um 11:00 Uhr
im Bürgerzentrum „Hofgarten Kleinheubach“**

statt.

Ich würde mich freuen, Sie auch an diesem neuen Termin begrüßen zu dürfen.

Markt Kleinheubach

Stefan Danninger

1. Bürgermeister

Der Gemeinderat Rüdenau hat am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters

Aufgrund der Art. 23, 24 und 34 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Rüdenau folgende

Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters

§ 1

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdenau, den 28.11.2017



Udo Käsmann
1. Bürgermeister



Standesamtliche Nachrichten

Geburten

-/-

Eheschließungen

-/-

Sterbefälle

28.11.2017 Ludwig Heilmann, Rüdenau

Räum- und Streupflicht bei Schnee und Glätte

Wir weisen alle Haus- und Grundstücksbesitzer auf ihre Räum- und Streupflicht hin. Nach der Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter sind an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr die Gehbahnen von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen wie z. B. Sand, Splitt usw. nicht jedoch Tausalz zu behandeln oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Sind keine öffentlichen Gehwege vorhanden, so ist am Rande der öffentlichen Straße eine 1m breite durchgehende Gehbahn freizuhalten.

Die Verordnung ist im Internet unter www.kleinheubach.de oder in den Rathäusern einzusehen.

Bitte halten Sie die Verkehrswege frei und schieben Sie den geräumten Schnee auf Ihr Grundstück, nicht auf die geräumte Fahrbahn.

Wir bitten um Verständnis, dass die Räum- und Streufahrzeuge nur bei einer Mindestbreite von 3 m eingesetzt werden können und die großen Räumfahrzeuge teilweise Schnee auf den Gehweg (zurück-) schieben.

Der Winterdienst durch die drei Gemeinden erfolgt nur auf steilen und verkehrsbedeutsamen Straßen, für alle anderen Straßen nur in Ausnahmefällen. Bitte fahren Sie den winterlichen Verhältnissen angepasst.

Markt Kleinheubach

Stefan Danning

1. Bürgermeister

Text: VG Kleinheubach

Gemeinde Laudenbach

Bernd Klein

1. Bürgermeister

Gemeinde Rüdenau

Udo Käsmann

1. Bürgermeister

ANNAHMESCHLUSS

Amtsblatt VG Kleinheubach Nr. 1:

Mittwoch, 03.01.2018, 10 Uhr.

**Bitte senden Sie Ihre Textveröffentlichungen
an die VG Kleinheubach, E-Mail: info@kleinheubach.de**

**Anzeigen senden Sie bitte direkt an
HANSEN|WERBUNG (mail@hansenwerbung.de).
Gerne beraten wir Sie unter Tel. 09371/4407.**

Öffnungszeiten der VG Kleinheubach

Kleinheubach

Montag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Laudenbach

Montag 10.30 - 11.30 Uhr
Donnerstag 15.00 - 16.30 Uhr

Rüdenau

Montag 16.30 - 17.30 Uhr
Freitag 11.00 - 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber u. Vertrieb:

V.i.S.d.P.

Anzeigengestaltung, Satz und Layout:

Druck:

Auflage:

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Quelle Titelbild: © Pixabay.de

Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen|Werbung.

VG Kleinheubach, Friedenstr. 2, 63924 Kleinheubach

Tel.: 09371/9716-28

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Hauptstr. 8, 63924 Kleinheubach

Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Dauphin-Druck, Großheubach

2.930 Exemplare

Mit der Maus ins Rathaus

*Viele Behördengänge
jetzt auch online erledigen*



Ein besonderer Service für unsere Bürger

- 24-Stunden-Service
- Sichere und geschützte Datenübertragung
- Zeitersparnis
- Internetzugang reicht
- Ausföhrhilfe durch elektronischen Dialog
- Bequem und einfach
- Bequem und sicher mit Lastschrift bezahlen

www.kleinheubach.de

**Der amtliche Teil wird fortgesetzt
von S. 50 bis S. 78**

MITTEILUNGSBLATT



für
die



Gemein-
den



KLEINHEUBACH

LAUDENBACH

RÜDENAU

Jahrgang 40

Nr. 24

13. Dezember 2017

*Frohe Festtage
und ein glückliches*



**Wir wünschen ein schönes Fest
und einen fröhlichen Start ins neue Jahr
mit viel Glück, Gesundheit und Wohlergehen.**

Das Amtsblatt-Team von Hansen | Werbung



„Im Grunde sind es immer
 die Verbindungen mit
 Menschen, die dem Leben
 seinen Wert geben.“

Wir wünschen unseren Kunden,
 Freunden und Bekannten
 frohe Weihnachten und
 ein glückliches neues Jahr!

LANG

Werkzeuge · Maschinen · Kleisenwaren

Inhaber: Andreas Lang
 Poststraße 9 · 63924 Kleinheubach
 Telefon 093 71/66 960-0
 Telefax 093 71/66 960-20
 info@lang-werkzeuge.de

www.lang-werkzeuge.de

Link

Malerbetrieb

Link Malerbetrieb
 Alfred Link
 Aufseßring 14
 63925 Laudenbach

Tel. 0 93 72 – 26 84
 Fax 0 93 72 – 26 04

info@linkmalerbetrieb.de
www.linkmalerbetrieb.de



- verputzen
- malen
- tapezieren
- sanieren
- renovieren
- ausbauen





ZIMMEREI H. OETTINGER

Blockbohlenhäuser - - Dachsanierung
 Neu Eindeckung - - Dämmung
 Gartenhäuser - - Zimmerei
 Pavillons - - Holzbau

Aufseßring 19 - 63925 Laudenbach
 Telefon: 0 93 72 / 12 588 - Telefax: 0 93 72 / 92 10 11 - Handy: 0 172 / 67 07 224

© MUK Werbebüro Tel. 09371-400706

Weihnachtsbasteln 2017

Vom Plätzchenbacken und einem begeisterten Nikolaus



Da staunte der Nikolaus nicht schlecht. Fand er doch bei seinem Besuch am 2. Dezember in der Aula der Grund- und Mittelschule Kleinheubach einen Kinderchor mit 50 Jungen und Mädchen vor, die allesamt mühelos alle 5 Strophen des Nikolausliedes „Lasst uns froh und munter sein“ schmettern konnten.

Nach der letzten Strophe mit „Nikolaus ist eine guter Mann, dem man nicht genug danken kann“ verteilte er auch erwartungsgemäß Geschenktüten mit Strohsternen, Süßigkeiten, Weihnachtsplätzchen und anderen Leckereien aus der Weihnachtsbäckerei.

Die Gemeinderäte des Ausschusses für Jugend, Sport, Familie und weitere Helfer hatten sich wieder einige Überraschungen beim diesjährigen Weihnachtsbasteln ausgedacht.



Neben dem Basteln von Geschenktüten und den Strohsternen, welche die Basis für die Geschenke des Nikolaus bildeten, hatten die Kinder die Möglichkeit, in der Schulküche Butterplätzchen auszustecken, und mit Zuckerstreusel verziert zu backen.

So wurde das Lied, „In der Weihnachtsbäckerei“, mit Gitarre begleitet, nicht nur dem Nikolaus vorgetragen, sondern vielmehr zu einer kleinen Hymne während der gesamten Veranstaltung.



Wir bedanken uns bei unseren
Patienten für ihr Vertrauen
und wünschen Ihnen allen
ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr,
vor allem aber viel Gesundheit.



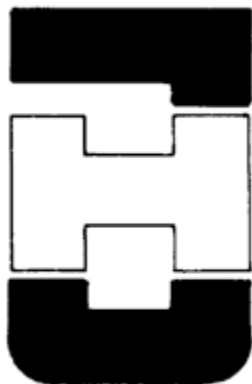
PTZ



Praxis für
manuelle Therapie und
Krankengymnastik

Volker Behr

In der Seehecke 1
63924 Kleinheubach
Telefon 0 93 71/66 88 88



*Unserer verehrten Kundschaft,
Freunden und Bekannten
wünschen wir ein
FROHES WEIHNACHTSFEST
und ein glückliches 2018.*

Familie Hans Jäger
Spenglerei-Installation-Kleinheubach

Als die Kinder beim Vorlesen auch noch die (wahre) Geschichte über die Entstehung des Weihnachtsliedes „Stille Nacht“ erfuhren war allen klar, dass es diesmal ein besonderes Weihnachtsbasteln war, bei dem das Basteln eher eine Nebenrolle spielte. Nach der Geschichte haben sich, da die Orgel in der Kirche kaputt war, ein Lehrer und ein Pfarrer vor fast 200 Jahren das Lied kurz vor Weihnachten ausgedacht und am Heiligen Abend in der Kirche, nur von einer Gitarre begleitet, gesungen.

Singen, spielen, backen und ein bisschen basteln war also das Motto des Nachmittags. Es hatte sich – ganz ohne vorherige Probe - ein toller Kinderchor gefunden. Und - ganz nebenbei - sind leckere Plätzchen und auch ein paar Strohsterne entstanden.

Text & Foto: Jürgen Gunkelmann

Roteskreuz Kleinheubach

Jahresabschluss gefeiert - Ehrungen bei den Rotkreuzlern

Kleinheubach. Die diesjährige Jahresabschlussfeier des Roten Kreuzes Kleinheubach am 24. November war geprägt von Ehrungen verdienter Mitglieder.

Das Jugendrotekreuz hatte den Versammlungsraum im Alten Rathaus geschmackvoll herbstlich dekoriert und aufgebaut.

In einer harmonisch verlaufenden Veranstaltung führte die Bereitschaftsleiterin Ursula Lang durch das Programm. Einige Mitglieder und das Jugendrotekreuz wussten mit gekonnten voradventlichen Vorträgen zu gefallen.

Im Mittelpunkt der Feier standen Ehrungen von verdienten Mitgliedern.

So erhielt Jasmin Waidelich die Auszeichnungsspanne in Silber für 15 Dienstjahre. Frau Waidelich half schon als kleines Mädchen bei der Bewirtung am Seniorennachmittag der Gemeinde im Hofgartensaal. Wenn ihr Onkel Thomas zum Termin der Blutspende ging, war Jasmin als Helferin schon dabei.

Die Ehrennadel in Gold für 40 Jahre Mitarbeit im Dienste des BRK erhielt Hiltrud Treu. Frau Treu war über viele Jahre als Leiterin im Sozialbereich tätig und ist heute noch im Blutspendedienst eingebunden. Das Amt des Kassenprüfers nimmt Sie heute noch wahr.

Frau Ilse Schüßler erhielt die Auszeichnungsspanne in Gold für 45 Dienstjahre. Frau Schüßler war Mitglied der legendären Kochgruppe des Roten Kreuzes im Kreisverband. Sie übernahm auch Verantwortung als Schriftführerin und Kassier. Frau Schüßler gilt als außerordentliches Talent in vielseitiger Form und ist heute noch im Bereich der Blutspende tätig. Sie ist heute noch Kassenprüferin.

Für 50 Dienstjahre wurde Kurt Schüßler mit der Auszeichnungsspanne in Gold geehrt. Herr Schüßler war in jungen Jahren schon bei Sondereinsätzen wie Jubiläen und Festen aktiv. Er war von 1985 bis 1993 als Kolonnenführer der Gemeinschaft Kleinheubach gewählt. Außerdem hatte er das Amt des Jugendleiters in Personalunion geführt. Herr Schüßler ist heute als Mitglied in der Vorstandschaft des Roten Kreuzes im Kreisverband Miltenberg – Obernburg eingebunden.

Die Bereitschaftsleiterin Ursula Lang erhielt für 50 Dienstjahre die Auszeichnungsspanne in Gold. Frau Lang beerbte die langjährige Bereitschaftsleiterin Agnes Nast.

Seit dieser Zeit ist Frau Lang die Chefin der Gemeinschaft Kleinheubach und verantwortliche Leiterin des Arbeitskreises Blutspende. Frau Lang ist außerdem Ansprechpartner der Jugendabteilung.

Die Geehrten erhielten jeweils eine Urkunde und ein Präsent.

Danach ging man zum gemütlichen Teil über. Die Feier dauerte bis spät in die Nacht, denn man hatte sich noch viel zu erzählen.

Text: Friedbert Suffel

SG Eintracht + TV Kleinheubach

Benefiz-Veranstaltung

Die Tischtennis-Abteilung der Eintracht Kleinheubach und die Abteilung Leistungsturnen des TV Kleinheubach richten am **Freitag, den 22. Dez. 2017 ab 18.30 Uhr**, eine gemeinsame Benefiz-Veranstaltung in der Schulturnhalle Kleinheubach aus.

An diesem Abend werden von der Leistungsriege des Turnvereins verschiedene Turnvorführungen (u.a. Stufenbarren, Trampolin, Tanz) dargeboten. Die TT-Abteilung der Eintracht Kleinheubach zeigt eine Tischtennis-Show mit Spitzenspielern aus unserer Region und einen Vergleich im Torwandschießen zwischen Fußball- und TT-Abteilung.

Neben einer Sektbar, Glühwein und Kinderpunsch werden auch diverse Speisen (bel. Laugenstangen, heiße Würste, warme Frikadellen) und Getränke angeboten.

Ein weiteres Highlight wird eine sehr gut bestückte Tombola sein.

Der gesamte Erlös aus Bewirtung, Spenden und Losverkauf während dieser Veranstaltung, soll dem 6jährigen Leon aus Klingenberg zu Gute kommen, der seit seiner Geburt unter einer Gehirnfehlbildung (die sog. Dandy-Walker-Variante) leidet. Die Familie muß ihr Haus behindertengerecht umbauen und kann jede Unterstützung gebrauchen. Näheres auch unter der Homepage - www.eintracht-kleinheubach.de

Wir würden uns freuen, wenn wir viele Besucher bei dieser Veranstaltung begrüßen könnten, **natürlich bei freiem Eintritt**. Gerne werden an diesem Abend auch Spenden für die Familie angenommen; wenn jemand an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen kann, aber trotzdem spenden möchte, so kann er das auf folgendes Spendenkonto direkt veranlassen: **Stiftung Behindertenhilfe, Landkreis Miltenberg, Kennwort: „Leon“, DE67 7965 0000 0430 0045 15**

Text: SG Eintracht u. TV Kleinheubach

Gemischter Chor „Canta Nova“

Die **1. Chor-Probe im Neuen Jahr findet am 8. Januar 2018** um 20.00 Uhr in der Alten Schule, Kleinheubach statt.

Chor-Leitung: Gerlinde Bossert-Deckelmann

Chorproben: jeweils montags um 20 Uhr, Alte Schule, Marktstraße 28

Neue Sängerinnen und Sänger sind jederzeit herzlich willkommen!

Wir freuen uns auf Sie. Text: Gem. Chor „Canta Nova“

*Ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein glückliches,
erfolgreiches neues Jahr*



wünschen wir
all unseren Kunden,
Freunden und Bekannten

Ihr Fachbetrieb für
Sanitär - Heizung - Bauspenglerei

Im Steiner 20
63924 Kleinheubach
Tel. 09371/4815
www.jaeger-kaufmann.de

JÄGER  **KAUFMANN** GmbH

Jeden Tag ein bisschen besser.

REWE

Beifuß OHG Kleinheubach

- frische Salat-Theke
- Fleisch- und Wurstwaren
- großes Obst- und Gemüsesortiment
- wöchentlich tolle Angebote

*Wir freuen uns
auf Ihren Besuch!*



KLEINHEUBACH • In der Seehecke 5 • Tel. 09371/6500314

Wir wünschen Ihnen 
 schöne Weihnachten und
 alles Gute für das neue Jahr.

Ihr Team vom Gasthof
 Zur schönen Aussicht

Tel. 09371/6019141
 Marktstr. 12
 63924 Kleinheubach     

© www.hansenwerbung.de

Ich komme gerne zu Ihnen nach Hause,
 Termine bitte nach Vereinbarung.

Telefon **0 93 71 - 66 87 40**
 Mobil **01 51 - 52 59 35 53**
 Bildweg 6 · Kleinheubach

medizinische
Fuß **PFLEGE**
Milla Schwaab

Urlaub für Ihre Füße    

 Verschenken Sie
 Wohlbefinden mit
 einem Gutschein

Für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen
 im vergangenen Jahr bedanke ich mich von Herzen
 und wünsche Ihnen

**ein frohes Weihnachtsfest und
 ein gesundes, glückliches neues Jahr!**



© www.hansenwerbung.de

Wir bitten um Ihre Mithilfe

Um das Ortsbild unserer Gemeinden liebenswert und attraktiv zu halten, bitten wir die Bevölkerung um Mitarbeit. Die Bauhöfe sind zwar bemüht, bei Mängeln und Schäden rasch Abhilfe zu schaffen, doch können sie dies erst, wenn sie Kenntnis davon erhalten haben.

Wer also Mängel oder Schäden an öffentlichen Einrichtungen bemerkt oder Anregungen und Kritik hierzu äußern möchte, wird gebeten, diese Seite auszufüllen und den Rathäusern der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach zukommen zu lassen.

Betrifft die Gemeinde Kleinheubach Laudenbach Rüdenu



Mir ist aufgefallen (Zutreffendes bitte ankreuzen) Ortsangabe

Straßenbeleuchtung ausgefallen / defekt

Verkehrszeichen beschädigt / fehlt

Straßenschild beschädigt / fehlt

Fahrbahnmarkierung unkenntlich

Fahrbahndecke schadhaft

Rad- und Fußweg schadhaft

starke Verschmutzung

Gully verstopft

Kanaldeckel locker / klappert

mangelhafte Baustellenabsicherung

wilde Mülldeponie / Autowracks

überhängende Äste

Straßeneinsicht versperrt

Glascontainer überfüllt

Anregungen zur Ortsverschönerung

Sonstiges

Datum:

**Bitte Absender angeben
mit Telefon-Nr. bzw. E-Mail-Adresse:
(Für den Fall, dass ein Rückruf erforderlich wird.)**

.....
.....
.....

Wir bedanken uns für Ihre Anregungen. Haben Sie bitte Verständnis, dass die Umsetzung aus organisatorischen oder finanziellen Gründen mit zeitlicher Verzögerung verbunden sein kann und anonyme Eingaben nicht bearbeitet werden.

- Ihre Gemeindeverwaltung -

Denken Sie schon jetzt an ein besonderes
Weihnachtsgeschenk!

Überraschen Sie Ihre Liebsten mit einem
Gutschein aus meinem



Pflegeprogramm

inklusive Fußpflege.



*Frohe Weihnachten und ein gesundes,
glückliches neues Jahr!*

Geschäftszeiten:
nach Vereinbarung

Schlesienstr. 1
KLEINHEUBACH
Tel. 09371/4313

*Kosmetik
mit Herz*
Alexandra Herz

TAXI Willared Kleinheubach

Telefon 09371/4270

Wir möchten uns bei unseren Kunden für ihre Treue bedanken.

Wir wünschen ein

**BESINNLICHES WEIHNACHTSFEST,
GESUNDHEIT UND ALLES GUTE
FÜR DAS NEUE JAHR**

Familie Irmgard Willared



*Wir wünschen allen
ein frohes Weihnachtsfest
und ein
glückliches neues Jahr.*

Familie Jochen Herkert

Schloßgärtnerei - Laudenburg



Seniorenkreis Laudenbach

Großes Informationsbedürfnis bei Senioren: Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung

Laudenbach. Der Vereinssaal des Laudenbacher Feuerwehrhauses war voll besetzt, als Konrad Schmitt von der Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige die Bedeutung rechtzeitiger, durchdachter und mit den Angehörigen abgestimmten Willensbekundungen von Senioren erläuterte.

Im Mittelpunkt standen die Fragen: Was passiert mit mir im Fall einer unerwarteten Krankheit oder eines plötzlichen Unfalls? Wer kümmert sich um mich, wenn ich hierzu alters- oder krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage bin? –

Die Anlage einer **Vorsorgevollmacht** gibt die Möglichkeit eine oder rangweise mehrere Personen des Vertrauens zum Bevollmächtigten zu bestellen, die es dieser ermöglicht im Namen des Vollmachtgebers zu handeln: zum Beispiel im Einvernehmen mit dem Amtsgericht einen Betreuer zu bestellen, die vermögensrechtlichen, finanziellen Angelegenheiten, aber auch alle Entscheidungen im persönlichen und gesundheitsbezogenen Bereich für den Vollmachtgeber in dessen Sinne zu regeln.

Die zweite wichtige Willensbekundung betrifft eine **Betreuungsverfügung**: In ihr kann festgelegt werden, wer im Falle des Falles zum Betreuer bestellt werden soll, der dann gegenüber dem Vormundschaftsgericht für die betreffende Person handeln kann: sich zum Beispiel um die häusliche Pflege oder notfalls Heimunterbringung oder Gesundheitsversorgung kümmern muss.

Die dritte Willensfestlegung muss gut durchdacht und eventuell mit dem Hausarzt besprochen werden: die **Patientenverfügung**. In dieser Willensbekundung wird sichergestellt, dass im Ernstfall die persönliche Einstellung zu allen möglichen Bereichen der ärztlichen Behandlung zu Hause oder im Krankenhaus vorgeschrieben wird. So ermöglicht der Patient verbindlich den Ärzten in seinem Willen zu handeln, wenn er es selbst nicht mehr äußern kann: ob er zum Beispiel nicht mehr künstlich apparate- und verfahrenstechnisch am Leben erhalten werden möchte, wenn dies keine Genesung mehr zur Folge haben würde.

Der Seniorenbeauftragte der Gemeinde Laudenbach Altbürgermeister Zenger hatte die wichtigsten Formulare in einer Mappe zusammengestellt, die den Seniorinnen und Senioren ausgehändigt wurden, beziehungsweise wegen der großen Teilnehmerzahl (81) aus vielen Gemeinden des Landkreises (Amorbach, Eschau, Obernburg, Miltenberg, Klingenberg, Kleinheubach und auch Bad König) den Interessierten zugeschickt werden.

Er wies darauf hin, dass die verschiedenen Willensbekundungen gut bedacht, mit Angehörigen und Vertrauenspersonen abgesprochen und im Zweifelsfalle mit Konrad Schmitt in der Beratungsstelle in Miltenberg, Brückenstraße 19 oder in Erlenbach, Bahnstraße 22 geklärt werden können. Dazu sind telefonisch Terminabsprachen sinnvoll, entweder unter 09371/6694920 oder 09372/ 9400075.

Konrad Schmitt hatte noch einige weitere klärende Willensbekundungen im Angebot, zum Beispiel Bestattungsverfügung sowie postalische und Internetverfügungen.

Die Verfügungen und persönlichen Urkunden also Vollmachten, Testament, Stammbuch, Bankdaten, Krankenkassen-Versicherungsscheine, Hausarzt- und Krankheits-hinweise sowie sonstige Versicherungsscheine sollten in einem Ordner oder in einer Mappe leicht zugänglich sein.

Besonders alleinstehende Personen können auch eine entsprechende Datendose anlegen, in der die wichtigsten Daten jeder Zeit verfügbar sind.

Text: Alfred Zenger, Seniorenkreis Laudenburg

Heimat- und Geschichtsverein Laudenburg

Einsatz für die Heimatgeschichte: Heimat- und Geschichtsverein Laudenburg ehrt besonderes Engagement



v.l. Die zweite Vorsitzende des Heimat- und Geschichtsvereins Dorette Schlowak, der mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnete Max Stricker und seine Ehefrau Maria, HGV-Vorsitzender Horst Eilbacher.

Gleich zwei Laudenburgern und ein Laudenburgere haben im Laufe des Novembers besondere Ehrungen durch den örtlichen Heimat- und Geschichtsverein (HGV) erfahren: die Baroninnen Gerlore und Inge von Aufseß und Max Stricker. Zunächst nahm Vereinsvorstand Horst Eilbacher den 90. Geburtstag von Gerlore von Aufseß zum Anlass, dem Geburtstagskind und dessen Schwester zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Neben Glückwünschen und Geschenken wurden auch die Urkunden von einer Abordnung des Vereins über-

bracht. Die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung hatten bereits bei der Jahreshauptversammlung im März für die Ernennung abgestimmt. Eilbacher bedankte sich im Namen des HGV nicht nur für die langjährige Unterstützung als Mitglieder, sondern vor allem für das Einbringen von Wissen, Dokumenten und Kontakten in die Vereinsarbeit. „Ich denke noch gerne und dankbar an die Stunden, als Sie mir bei den Recherchen zum Buch „Schicksalsjahre“ geholfen haben“, erinnerte er sich an die gute Zusammenarbeit zurück. Ein weiterer Verdienst der Baroninnen sei es gewesen, Otto Philipp Schenk Graf von Stauffenberg – Neffe des Hitler-Attentäters Claus Schenk Graf von Stauffenberg – für einen Vortrag beim HGV zu gewinnen. Auch haben die neu ernannten Ehrenmitglieder dem Verein Archivarien überlassen, die im Laufe der Jahre weiter erschlossen werden sollen. Eilbacher ließ es nicht aus zu

VIELEN DANK FÜR IHR VERTRAUEN!

WIR wünschen
all unseren **KUNDEN UND LESERN**
FRÖHLICHE WEIHNACHTEN
sowie ein **GESUNDES,**
ERFOLGREICHES
NEUES JAHR!



HANSEN | WERBUNG.
www.hansenwerbung.de

KREATIVDESIGN
Internet & Werbung
www.hansenkreativ.de

Hauptstraße 8 | 63924 Kleinheubach | Telefon 093 71 – 44 07



Frohe Weihnachten!

**Ihr Team der Sparkasse in
Kleinheubach wünscht
Ihnen ein frohes Weihnachts-
fest und alles Gute für das
neue Jahr 2018.**



www.s-mil.de/weihnachten

Wenn's um Geld geht

 **Sparkasse
Miltenberg-Obernburg**



Die Baroninnen Gerlore (links) und Inge von Aufseß (zweite von rechts) mit dem HGV-Vorsitzenden Horst Eilbacher und Vorstandsmitglied Marga Höfer bei der Übergabe der Ehrenmitgliedschaft

betonen, welche Annehmlichkeiten mit der Ernennung einhergehen: Ehrenmitglieder sind laut Satzung beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Die Baroninnen freuten sich sichtlich über die Ehrung und versprachen, dem Verein weiterhin die Treue zu halten.

Max Stricker erhielt im Rahmen der ihm gewidmeten Ausstellung „Max Stricker im Zweiten Weltkrieg“ durch den Vereinsvorstand eine Ehrenurkunde überreicht. In der Ausstellung wurden Dokumente, Bilder und Alltagsgegenstände aus Strickers

Zeit als Soldat und seiner Kriegsgefangenschaft in Russland gezeigt. Außerdem kam der Zeitzeuge selbst zu Wort. Damit solle das aktive Mitwirken des 99-Jährigen an der Erschließung der Zeitgeschichte geehrt werden, so Eilbacher bei der Ausstellungseröffnung. „Wir würdigen vor allem auch Ihre Bereitschaft, das von Ihnen zusammengetragene dokumentarische Material dem HGV Laudenbach zu vermachen“, zeigte sich der HGV-Vorsitzende äußerst dankbar. Stricker zeigte sich von der Ehrung ergriffen.

Fotos, Dokumente, Gegenstände und ein 99-Jähriger Zeitzeuge HGV-Laudenbach organisiert Ausstellung „Max Stricker im 2. Weltkrieg“

Eine ungewöhnliche Ausstellung widmete der Heimat- und Geschichtsverein Laudenbach einem ungewöhnlichen Zeitzeugen. Der Laudenbacher Max Stricker, der im Dezember seinen 100. Geburtstag feiert, war als Soldat im zweiten Weltkrieg und anschließend in russischer Kriegsgefangenschaft.

Aus dieser Zeit besitzt er noch Dokumente, Aufzeichnungen, Alltagsgegenstände und vor allem zahlreiche Fotos, denn er war außerdem ein leidenschaftlicher Fotograf. Aus diesem Material hat eine Arbeitsgruppe des Vereins eine spannende Ausstellung



*Frohe Weihnachten
und ein gesegnetes neues Jahr
wünschen wir
unserer verehrten Kundschaft,
Freunden und Bekannten.*



Herz

63924 KLEINHEUBACH/M.
Hauptstraße 38a
Telefon 09371/4330

- Spenglerei
- Installation
- Sanitäre Anlagen
- Altbausanierung

BERATUNG - PLANUNG - AUSFÜHRUNG - REPARATUR

*All unseren werten Kunden, Freunden und
Bekannten danken wir für das entgegengebrachte
Vertrauen und hoffen weiterhin auf gute Zusammenarbeit.*

*Auch ein Dankeschön an die Käufer der Eigentumswohnungen
für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen.*

*Wir wünschen frohe Weihnachten
und ein gesegnetes neues Jahr.*



BAUNTERNEHMUNG

KAPPES

Claus Kappes mit Familie
Kleinheubach • Boschstr. 5

konzipiert und unter den Titel „Max Stricker im 2. Weltkrieg“ gestellt. „Der Krieg ist hier keine anonyme Bestie; er ist durch einen uns bekannten Menschen konkret veranschaulicht“, erklärte HGV-Vorstand Horst Eilbacher die Idee hinter der Veranstaltung. Die Ausstellung sei darüber hinaus ein Fenster in die Lebensgeschichte von Eltern und Großeltern und zeige Zeit- und Heimatgeschichte als Segment der Weltgeschichte, so Eilbacher weiter.

Nicht nur die Gegenstände und Unterlagen, die in der Turnhalle des TV Laudenbach zu sehen waren, trugen dazu bei, dass Geschichte an diesem Sonntag greifbar wurde. Max Stricker selbst stand den Besuchern in einer Podiumsdiskussion für Frage und Antwort zur Verfügung. Einen besonderen Beitrag zum Programm leistete Gerhard Lang, der aus den Aufzeichnungen Strickers vorlas. Dazu wurden in einer Präsentation passende Fotos gezeigt, die der ehemalige Soldat mit seiner Kamera aufgenommen hatte. Bei diesem Vortrag war die Halle bis auf den letzten Platz gefüllt, viele Gäste nahmen sogar in Kauf, die eineinhalb Stunden zu stehen. Mit der Podiumsdiskussion ging das Programm zu Ende. Hier stand vor allem die Frage im Mittelpunkt, wie Stricker mitten im Krieg so viele Fotos machen und Dokumente ergattern konnte, ohne in größere Schwierigkeiten zu kommen. Für den HGV und die Besucher der Ausstellung war das und die Bereitschaft Strickers seine Memorabilien zu zeigen, jedenfalls ein großer Glücksfall.

Texte & Fotos: Heimat- und Geschichtsverein Laudenbach

Kleinheubacher Musikanten



Wie in den vergangenen Jahren werden wir Sie wieder am **Samstag, 23. Dezember 2017**, an verschiedenen Stellen in Kleinheubach mit Weihnachtsliedern auf das bevorstehende Fest einstimmen:

- 15.00 Uhr: Ecke Rüdenuer Straße/Dientzenhofer Straße
- 15.30 Uhr: Ecke Römerstraße/Limesstraße
- 16.00 Uhr: Löwensteinring
- 16.30 Uhr: Hauptstraße/Westpreußenstraße
- 17.00 Uhr: Bildweg/Am Sportplatz
- 17.30 Uhr: Altes Rathaus/evang. Kirche

Neu:

Ab 17.00 Uhr Winzerglühwein / Punsch und Bratwurst im evang. Kirchhof mit weihnachtlichen Klängen!

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Text u. Foto: Kleinheubacher Musikanten

Heimat- und Geschichtsverein Kleinheubach

Wirtschaftssingen

Am Donnerstag, den 23. November 2017, fand unser 2. Wirtschaftssingen im Sportheim Kleinheubach statt. Etwa 30 Gäste waren gekommen. Vor allem kamen sie aus weiterer Entfernung zur Unterstützung unserer einheimischen Sänger und Sängerinnen. Begleitet wurde der Abend wieder von Bernd und Robert, nebst einem Gitarristen aus Großheubach, der u.a. ein paar Soli darbrachte. Auch einige „Witze-Erzähler“ und eine Gedichtsvorträgerin, erheiterten die Gäste. Trotz der geringen Beteiligung war es ein gelungener, wunderschöner Abend. Das nächste Wirtschaftssingen wird erst wieder nach der Faschingskampagne im März sein. Der Termin wird noch rechtzeitig bekannt gegeben.

Besuch des Bachgaumuseums



Am Freitag, den 24. November 2017 besuchte eine Abordnung unseres HGV Kleinheubach das Bachgau-Museum, im sogen. Nöthigsgut, in Großostheim. Der Vorsitzende des Heimat- und Geschichtsverein Großostheim, Herr Ewald Lang (Orgelbauer), führte uns selbst durch die vielen Ausstellungsräume. Das Museum selbst beherbergt eine Ausstellungsfläche von

über 1.100 m², die in 17 Abteilungen aufgegliedert ist. Herausstechend, gleich im Eingangsbereich, ist ein kompletter Kolonialwarenladen, mit vielen kleinen Schubladen und Waren aus damaliger Zeit. In einer sehr großen Halle, gleich nebenan, sind landwirtschaftliche Geräte und Utensilien, vom Heuschwert, Sensen und sonstige Gerätschaften und Maschinen zu sehen. Eine umfangreiche Sammlung zur dortigen Alltagskultur. Viele Geräte und Gegenstände der Landwirtschaft, Ackerbau, Weinbau und Viehzucht sind hier angeordnet. Diverse Flugscharen und Säemaschinen sind vorhanden.

Zu besichtigen sind auch die unterschiedlichsten Fuhrwägen, vom Mistwagen über die Saukarre bis zu einer offenen Schlittenkutsche. Auch eine riesige, funktionstüchtige (Transmission) Ölpresse, aus dem Jahre 1791, mit zwei großen ca. Ø 200cm, schweren Sandstein- Malwalzen sind zu sehen. In den oberen Bereichen des Museums sind u.a. Gegenstände des häuslichen Bedarfs. Auch zeigte unser Führer Herr



malen
tapezieren
verputzen
wärmedämmen
sanieren

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest und ein zufriedenes Jahr 2018.

Rudolf Zink
Malerbetrieb

Baugasse 10 · 63924 Kleinheubach · ☎ (0 93 71) 94 96 92 · Fax 94 96 91 · info@maler-zink.de · www.maler-zink.de



Die Kleinheubacher Kaminkehrer
Hans-Peter Friedrich und Stefan Zahn
wünschen eine besinnliche Weihnachtszeit und viel Glück im neuen Jahr!

Schornsteinleger
Meisterbetrieb
Friedrich
Inh. Hans-Peter Friedrich
Löwensteinweg 6
63924 Kleinheubach/Main
☎ 09371-4128

Angelsportverein
Bayerisches Rotes Kreuz
Bienenzuchtverein
CCK - Hannjörche
ChurNatur
CSU-Ortsverband Kleinheubach
Diakonieverein Kleinheubach e.V.
Evang. Pfarrgemeinde Kleinheubach
Feuerwehrverein
Freie Wähler Kleinheubach
Garten- u. Naturfreunde
Gemischter Chor Kleinheubach e.V.
Heimat- u. Geschichtsverein
Kaninchenzuchtverein
Kath. Pfarrgemeinde Kleinheubach
Kleinheubacher Musikanten
Parkinson-Gruppe
Schützenverein
SPD Ortsverein Kleinheubach
Sportgemeinde "Eintracht"
Turnverein Kleinheubach 1887 e.V.
VdK Ortsverband Kleinheubach
Vogelfreunde e.V.
Wanderverein "Freiheit"
WSG Kleinheubach e.V.



Frohes Fest

Plätzchenduft zieht durch das Haus,
versperrt sind manche Schränke.
es weihnachtet, man kennt sich aus
und wohlsortiert sind die Geschenke.

Man freut sich auf das Kinderlachen
und auf ein paar Tage - ruhig und still,
ändern `mal eine Freude machen,
das ist es, was man will.

Weihnachtskarten trudeln ein
von allen Ecken und Kanten,
die meisten sind, so soll es sein
von den Lieben und Verwandten.

Unbekannt

**Frohe Weihnachten und ein
gutes neues, erfolgreiches Jahr
wünscht im Namen aller Kleinheubacher Vereine**

Vereinsring Kleinheubach



Heimat- und Geschichtsverein



Wundervolle Wald-Weihnacht



Der Turnverein Rüdenau lädt' zur Waldweihnacht in der Winne ein.

**Am 16. Dezember 2017 findet ab 15.30 Uhr am Rüdener Sportplatz
unser kleiner aber feiner Weihnachtszauber statt.**

Bei vielen Leckereien wie selbstgemachten Waffeln und Kartoffelpuffer, Bratwurst, Steak und Gulaschsuppe und einer netten Tasse Glühwein möchten wir Sie auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen. Einige Hobbykünstler möchten Ihnen Ihre selbstgefertigten Holzarbeiten, Nähereien und winterlichen Blumengrüßen näherbringen.

**Weiterhin findet ein Christbaumverkauf der
Familie Röchner aus Mainbullau statt.**

*Für die Kinder wird der Nikolaus kommen und
die Jungmusiker werden den Weihnachtsmarkt musikalisch umrahmen.*

**Wir würden uns über zahlreiche Besucher aus Rüdenau und unseren
Nachbargemeinden freuen!**

Turnverein Rüdenau



Lang uns eine Sammlung von Kleidungsstücke vergangener Zeiten. Webstühle und Bedarfsgeräte der ehemaligen einheimischen Bekleidungsindustrie. Hier ist auch der Wertegang der Unterwäsche - von damals bis zum heutigen Tag, - zum Vergleich ausgestellt. Die immer kleiner werdenden Unterwäschestücke, könnte man auf die globale Klimaerwärmung zurückführen, so Lang. Viele ehemalige Berufe, hier vom Orte selbst, vom Textil-, Leder-, Holz- und Metallgewerbe, vom Schmied bis zum Schneider und deren Arbeitskleider und -gerätschaften sind hier ausgestellt.

Die Abteilung zur Volksfrömmigkeit beherbergt zwei kleine Altäre. So u.a. einen schönen spätgotischen Flügelaltar aus dem Jahre 1492, der aus der dortigen Kreuzkapelle stammt. Des Weiteren zeigte uns Herr Lang, das Zimmer des Mainzer Domprobstes, mit der noch originalen, schlichten Stuckdecke aus dem 16. Jahrhundert, mit Barockmöbeln und sonstigen alten Wohneinrichtungsgegenständen und einen sehr schönen Kachelofen. Zu sehen sind weiterhin zahlreiches Wallfahrtsbrimborium, hier hauptsächlich aus dem nahen Walldürn. Besonders hervorzuheben ist ein sehr kostbares Misseale (Messbuch), ein Fuldaer Codex von 1180, mit Neumen (alte Notenhandschrift). Sehr schöne und außerordentlich gut bestückte Vitrinen sind hier zu bestaunen, aus der Frühgeschichte, mit Funden der Jungsteinzeit, Hallstatt-, Römer- und der Frankenzeit über das Mittelalter bis heute. Zu erwähnen wäre auch noch eine Abteilung mit Keramik und Glas (Spessartglas), u.a. mit Militaria und mit Spielsachen aus längst vergangenen Tagen.

Bei diesem Fundus und der Fülle von Exponaten, kann hier nur einiges erwähnt bleiben. Nach über 1 ½ – stündiger Besichtigung konnten wir etwa 50 % der gesamten Museumsanlage bestaunen. Wir versprachen bald wieder zu kommen, denn wir müssen noch den anderen Teil, des ehemaligen domprobsteilichen Lehenshof (erbaut 1421 - 1629) sehen. Alle waren begeistert von der hervorragenden und äußerst bemerkenswerte Sammlung dieser Ausstellung. Schönen Dank gilt auch unseren äußerst kundigen und auch uns gut unterhaltenen Führer Ewald Lang.

Text und Foto Arno Bauer, Heimat- u. Geschichtsverein Kleinheubach

Freiwillige Feuerwehr und Feuerwehrverein Kleinheubach

Weihnachtsgrüße

Die Freiwillige Feuerwehr Kleinheubach sowie der Feuerwehrverein- Kleinheubach wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie allen Freunden und Gönnern, welche uns das ganze Jahr unterstützen, friedvolle Weihnachtstage und die besten Wünsche für das kommende Jahr 2018.

Mein Dank gilt besonders unseren Ehefrauen und unseren Familien für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei unserer wichtigen und nicht immer leichten Arbeit. Bedanken möchte ich mich aber auch bei allen Arbeitgebern, die unsere Feuerwehrarbeit respektieren, schätzen und verständnisvoll mittragen.

Noch eine Bitte am Schluss! Bitte tragen Sie in den kommenden Tagen durch verant-

wortungsbewussten Umgang mit offenem Feuer und Feuerwerkskörpern mit dazu bei, dass Sie und wir ruhige Feiertage erleben können.

Ich wünsche Ihnen und uns allen:

„FROHE UND GESEGNETE WEIHNACHTEN UND EINEN RUHIGEN JAHRESWECHSEL INS NEUE JAHR 2018“.

Und auch 2018 werden durch die Jugendfeuerwehr ihre **Christbäume am Samstag, den 13. Januar 2018 ab 8:30 Uhr abgeholt.**

Bitte stellen sie Ihre Bäume sichtbar an die Straße, über eine kleine Spende würde sich die Jugendfeuerwehr freuen!

Holger Neef

1. Vorsitzender Feuerwehrverein

Text: Holger Neef, Feuerwehrverein Kleinheubach

Seniorenkreis Laudenbach



„Zwergen“-Musiker bei den Laudenbacher Senioren

Laudenbach. Beim Seniorentreff am 30.11.2017 besuchten die jüngsten Musiker des Musikvereins Laudenbach die Seniorinnen und Senioren. Zusammen mit ihren Müttern stellten sie ihr Können unter Beweis. Die Klingener Musikpädagogin Nicole Kolb hatte mit den Zwei- und Dreijährigen

und ihren Müttern lustige und melodisch kindgemäße Liedchen in Verbindung mit Spiel- und Bewegungselementen eingeübt. Man merkte es allen an, dass sie mit Begeisterung dabei waren und bei ihrem „Musizieren“ großen Spaß hatten. Die Senioren erfreuten sich an dem munteren und frohen Treiben und sparten nicht mit Applaus. Nach ihrem Auftritt wurden alle vom Seniorenteam mit frisch gebackenen Waffeln belohnt.



Zwergenmusiker bei den Laudenbacher Senioren

Text & Fotos: Alfred Zenger, Seniorenkreis Laudenbach



Die besten Wünsche von Ihrem
EURONICS XXL EBRA Team
 für ein schönes Weihnachtsfest!

FROHES FEST!

Hol Dir Sky zu Weihnachten.
 Spare € 120 beim Kauf neuer Entertainment-Geräte*
 Jetzt hier im Fachhandel informieren!

* gilt nur beim Kauf von Werten mit einem Verkaufspreis ab € 150.
 Teil Abschluß eines Sky Paketes - keine Barzahlung.

EURONICS XXL

best of electronics!

In der Seehecke 3 | 63924 Kleinheubach | T 09371 4098-700 | M info@ebra.de
 Mo-Fr 9.30 bis 18.30 h | Sa 9.30 bis 15.30 h



Berres Kranverleih GmbH

Mobilkranverleih 40 - 220 to. – LKW Ladekrane – Bergungen
 Tel. 09371-4553 • Siemensring 9 • 63924 Kleinheubach



B&B Bauunternehmung

Hoch- und Tiefbau
 Bagger- und Raupenbetrieb

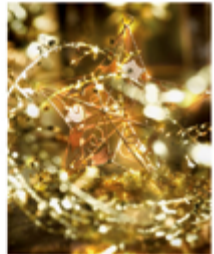
Berres Bau GmbH

Schlüsselfertiges Bauen



Wir danken für das uns entgegengebrachte
 Vertrauen im vergangenen Jahr und wünschen
 unseren Kunden, Freunden und Bekannten
ein frohes Weihnachtsfest sowie
für 2018 Gesundheit und Zufriedenheit.

Familien Friedbert und Dorothea Berres



© www.hansenwerbung.de

Frohe Weihnachten
und ein glückliches neues Jahr

wünschen Stefan Müller
und das komplette Team



Wir bauen Häuser!

SEYFRIED BAU
RÜDENAU



09371-59 29

www.seyfriedbau.de



CNC-Drehen
bis Ø 2500 mm

CNC-Fräsen
bis 14000 mm lang

*Ihr zuverlässiger Partner
CNC-Technik
Maschinenbau*

WAIDELICH mechanik

Im Steiner 3 / 5 - 63924 Kleinheubach
Tel.: 09371 / 4033-0 - Fax: 4033-30
Mail: info@waidelich-mechanik.de
Internet: www.waidelich-mechanik.de

Edel/Stahl
kreative Metallgestaltung

**Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen
und wünschen Ihnen allen ein
frohes Weihnachtsfest und ein
glückliches neues Jahr!**



■ Geländer ■ Balkone ■ Treppen ■ Innenausbau ■ Glasvordächer

Miltenberger Str. 30 • 63925 Laudenbach/Main • Tel. (09372)9481 10 • www.edel-stahl.biz

TV Kleinheubach

6. Fitnesstag beim TV Kleinheubach

Am Samstag, 25.11.2017, fand der 6. Fitnesstag in der Schulturnhalle in Kleinheubach statt. 30 Sportbegeisterte fanden sich aus nah und fern ein. Die 1. Vorsitzende des Turnvereins Kleinheubach, Christiane Dümlein, läutete den Tag mit einem „Line Dance“ ein, die einfachen Schrittkombinationen zum Aufwärmen waren für die 28 Frauen und zwei Männer leicht umzusetzen.



Weiter ging es mit Drums Alive. Auf großen Bällen wurde zum Takt der Musik unter der Leitung von Karo Hefner getrommelt was das Zeug hielt. Für das Gleichgewicht und zum Ganzkörpertraining wurden Bellicons eingesetzt. Ein rundes Trampolin, auf dem gewippt, gehüpft und auch balanciert wurde. Selbst für ein Krafttraining wurde dieses Gerät genutzt, Jana Harz von Revitana in Großheubach hatte ihre Gruppe bestens instruiert.



Anschließend war „Body workout“ mit Florian Wirl angesagt. Der Uni-Sporttrainer ist als Einpeitscher bekannt und spornte alle zu Höchstleistungen an. So wurden alle Muskelgruppen der Reihe nach gekräftigt. Nun hatten sich alle die Mittagspause redlich verdient und die fleißigen Helfer des TV Kleinheubach boten Putenschnitzel und ein üppiges Salatebuffet an. Zwischen den Sporteinheiten wurden die Sportler reichlich mit Getränken und frischem Obst versorgt.

Griechische Speisegaststätte

Im Sportheim der Eintracht Kleinheubach
Am Sportplatz 8 · Kleinheubach · Telefon 09371/4543

Am 24.12. geschlossen,
am 25.12. von 11 bis 14 Uhr geöffnet,
am 26.12. geöffnet,
an Silvester bis 22.00 Uhr geöffnet,
am 1. Januar ab 17.00 Uhr geöffnet.



© hummelwerbung.de

*Wir wünschen unseren Gästen und Freunden
ein friedvolles Weihnachtsfest sowie Gesundheit,
Glück und Erfolg im neuen Jahr.*



Ihre Familie Mavrudis

Tischreservierung für die Feiertage
erwünscht unter **Tel. 0 93 71 / 45 43.**

Montag Ruhetag
Di. - Fr. ab 17 Uhr geöffnet
Sa. ab 11 Uhr durchgehend
So. 11 - 14 Uhr und ab 17 Uhr
bei Heimspiel durchgehend geöffnet

Eder's

Gyros · Lamm · Spieße · gegrillter Fisch · Salate



HUMMEL
Kfz + ZUBEHÖR

nah, kompetent und gut

FROHE WEIHNACHTEN UND EIN GLÜCKLICHES NEUES JAHR

Wünschen wir all unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Hummel GbR | Wolfgang u. Stefan Hummel | Trennfurter Str. 92 | D-63991 Klingenberg | Tel. 0 93 72 23 94 | www.hummel-gbr.de

Nach der Pause stand Zumba mit David Henn auf dem Programm. Bei heißen Rhythmen wurden die Hüften geschwungen und jeder hatte zu tun, Kopf, Beine und Arme in Einklang zu bringen.

Gut aufgewärmt ging es sofort weiter mit Tae Boe. Tae Bo ist eine Fitness-Sportart, die Elemente aus asiatischen Kampfsportarten wie Karate, Taekwondo oder Kickboxen mit Aerobic verbindet und in Workouts zu schneller Musik praktiziert wird. Es ist jedoch selbst kein Kampfsport und keine Selbstverteidigungstechnik, sondern reine Fitnessgymnastik.

In mehreren Schritten hat Michaela Eilbacher ihre Choreographie mit Kicks (Tritten) und Punches (Schlägen mit den Fäusten) den Teilnehmern näher gebracht und den Puls somit in die Höhe gejagt.

Etwas ruhiger war der Ausklang mit Pilates. Zu leiser Musik wurde die Tiefenmuskulatur trainiert. Annika Bauer gab die Anleitung und so manche Stelle am Körper wurde verdammt heiß. Bauchmuskelspannung und Krafttraining pur. Bei einer Tasse Kaffee und leckerem Kuchen klang der Tag aus mit dem einhelligen Fazit: „Nächstes Mal sind wir wieder dabei!“

Text und Bild: Turnverein Kleinheubach

Freiwillige Jugendfeuerwehr Kleinheubach

Weihnachtsbaumsammlung Jugendfeuerwehr Kleinheubach

13.01.2018 – 08:30 Uhr

Wenn wir auch Ihren Weihnachtsbaum entsorgen sollen, diesen von der Straße aus sichtbar auf Ihrem Grundstück platzieren. Die Jugendfeuerwehr wird diesen dann im Laufe des Tages einsammeln.



Über eine Spende die der Jugendarbeit zu Gute kommt, würden wir uns selbstverständlich sehr freuen.

Die Jugendfeuerwehr Kleinheubach wünscht Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest und einen tollen Start ins neue Jahr.

Text: Freiwillige Feuerwehr Kleinheubach, Abteilung Jugendfeuerwehr

Kickers Laudенbach

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch wünschen die Kickers

Wir wünschen allen Mitgliedern, Freunden, Gönnern und Sponsoren ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Beschluss des Jahres 2017 und einen phantastischen Start in 2018.

Im nächsten Jahr warten wieder viele Herausforderungen auf uns. Wir freuen uns darauf und werden diese mit viel Energie angehen.

Text: FV Kickers Laudенbach

Tipps zum Umgang mit Feuerwerk an Silvester

- Nur solche Feuerwerkskörper verwenden, die von der Bundesanstalt für Materialforschung zugelassen sind. Diese sind am aufgedruckten Zulassungszeichen, das immer mit den Buchstaben „BAM“ beginnt (zum Beispiel: BAM-P11-0537), klar zu erkennen.
- Die Gebrauchsanweisung vor dem Zünden in aller Ruhe lesen und beim Zündenauch beachten. Sie ist auf jedem Feuerwerksartikel und auf der Verpackung aufgedruckt.
- Feuerwerkskörper gehören nicht in Kinderhände. Feuerwerkskörper der Klasse II wie Raketen, Kanonenschläge, Blitze und Böller dürfen nur an Personen über 18 Jahren abgegeben und auch nur von ihnen gezündet werden.
- Auch das für Kinder zugelassene Kleinstfeuerwerk der Klasse I sollte nur unter Aufsicht von Erwachsenen abgebrannt werden.
- Raketen, Knallkörper und andere Feuerwerksartikel nie in geschlossenen Räumen zünden. Immer für einen ausreichenden Sicherheitsabstand zwischen Feuerwerkskörper und Personen achten
- Fenster und Dachfenster schließen, damit abstürzende Raketen oder Leucht-
kugeln nicht in die Wohnung gelangen können.
- Alkohol vermindert das Reaktionsvermögen, deshalb sollten alkoholisierte Personen das Feuerwerk lieber als Zuschauer genießen.
- Niemals Feuerwerkskörper selbst herstellen.
- Niemals mehrere Feuerwerkskörper zu einem Bündel vereinen.
- Niemals die Zündschnur verkürzen.
- Blindgänger und Versager auf keinen Fall ein zweites Mal zünden.
- Besonders gefährlich für die Ohren sind Knaller und Böller, die in unmittelbarer Nähe des Trommelfells gezündet werden.
- Niemals gezündete Knallkörper auf Menschen oder Tiere zuwerfen.
Gezündetes Feuerwerk nicht aus dem Fenster oder vom Balkon abwerfen.
- Die Finger von nicht zugelassenen Billig-Böller lassen. Die haben oft eine höhere Explosionswirkung als geprüfte Knaller mit einem Schallpegel von bis zu 120 Dezibel. Bei diesem Pegel liegt auch die Schmerzgrenze.

Bitte entfernen Sie am Neujahrstag die Reste der Raketen und Kracher und kehren Sie die Straße.

Text: Ordnungsamt, VG Kleinheubach



Wir machen den Weg frei.

Spitzen der heimischen Wirtschaft: Digitale Infrastruktur muss ganz oben auf die Agenda

Wirtschaftstag der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Frankfurt

Den Ausbau der digitalen Infrastruktur muss Deutschland jetzt ganz oben auf die Agenda setzen – vor allem in ländlichen Regionen, wo auch viele mittelständische Unternehmen ihren Sitz haben. Das forderte unter anderem der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI), Professor Dieter Kempf, beim Wirtschaftstag 2017 der Volksbanken und Raiffeisenbanken am 9. November 2017 in der Frankfurter Jahrhunderthalle.

Mehr Eigenverantwortung gefordert

Als einen entscheidenden Erfolgsfaktor Deutschlands bezeichnete der frühere Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Klaus von Dohnanyi, „das Prinzip der sozial gesteuerten Eigenverantwortung“. Wer alles regeln wolle, zerstöre das, was Deutschland ausmache, sagte der SPD-Politiker, der nach eigenen Worten bei den Bundestagswahlen den Kanzlerkandidaten seiner Partei, Martin Schulz, nicht gewählt hat.

Lufthansa-Chef prognostiziert verstärkte Konkurrenz der Fluglinien

Die Lufthansa rechnet nach dem Ende von Air Berlin in Zukunft wieder mit zunehmender Konkurrenz. Auf stark frequentierten Routen werde über kurz oder lang mindestens ein zweiter Wettbewerber hinzukommen, prognostizierte der Vorstandsvorsitzende der Lufthansa, Carsten Spohr. Die Flugticketpreise sollten – jüngsten Preissteigerungen zum Trotz – auch nach dem Ende von Air Berlin niedrig bleiben. Sobald die Lufthansa die vom ehemaligen Konkurrenten übernommenen Maschinen betreiben könne, würde wieder eine Normalisierung der Preise eintreten, versprach Spohr.

„Analoge Abschottung wird digital überwunden“

Wenn es dem deutschen Mittelstand gelingt, seine bewährten Tugenden aus der analogen in die digitale Welt zu überführen, resultierten daraus Umsatzpotentiale bis zu 126 Milliarden Euro in den kommenden sieben Jahren. Davon ist Michael Bockelmann, Vorstandsvorsitzender des Genossenschaftsverbands, überzeugt. Bei allen Veränderungen wird es jedoch in einem Punkt Beständigkeit geben, prognostizierte Ralf W. Barkey, stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Genossenschaftsverbands. „Die Volksbanken und Raiffeisenbanken sind und bleiben der Partner für den Mittelstand und die Republik.“ Das habe der Wirtschaftstag mit seinen rund 2.500 Teilnehmern klar bestätigt.

Bild: Auch die Raiffeisen-Volksbank Miltenberg und die Volksbank Odenwald war mit 90 Wirtschaftvertretern aus dem Geschäftsgebiet der beiden Banken in der vollbesetzten Jahrhunderthalle in Frankfurt vertreten.

www.rvbmil.de

**Raiffeisen-Volksbank
Miltenberg** 

DER TOYOTA TURBO

KRACHER



NICHTS IST
UNMÖGLICH



DÖRR WEIHNACHTS KRACHER C-HR TURBO

Mehr Style. Mehr Sicherheit. Mehr Fahrspaß.



- TOYOTA SAFETY SENSE MIT VERKEHRSSCHILDERKENNUNG
- 17" LEICHTMETALLFELGEN
- KLIMAAUTOMATIK, 2-ZONEN

ANZAHLUNG

0 €

FÜR

229 €*

mtl. finanzieren

EFFEKT. JAHRESZINS

0,99 %

Kraftstoffverbrauch Toyota C-HR Flow 1,2-l-Turbo, 5-Türer, 85 kW (116 PS) 6-Gang Schaltgetriebe 4x2, innerorts/außerorts/kombiniert 7,4/5,1/5,9 l/100 km, CO₂-Emissionen kombiniert 135 g/km. Abb. zeigt Sonderausstattung.

*Unser Finanzierungsangebot¹ für den Toyota C-HR Flow 1,2-l-Turbo mit 6-Gang Schaltgetriebe 4x2, 85 kW (116 PS). Fahrzeugpreis²: 24.390 €, abzgl. Aktionsrabatt: 4.180,- €, Anzahlung: 0,00 €, einmalige Schlussrate: 12.682 €, Nettodarlehensbetrag: 20.211 €, Gesamtbetrag: 20.697 €, Vertragslaufzeit: 36 Monate, gebundener Sollzins: 0,99 %, effektiver Jahreszins: 0,99 %, 35 mtl. Raten à 229,- €. ¹ Ein unverbindliches Angebot der Toyota Kreditbank GmbH, Toyota-Allee 5, 50858 Köln. Gilt bei Anfrage und Genehmigung bis zum 31.12.2017. Das Finanzierungsangebot entspricht dem Beispiel nach § 6a Abs. 4 PAngV. ² Unverbindliche Preisempfehlung der Toyota Deutschland GmbH, Toyota-Allee 2, 50858 Köln, per April 2017, inkl. MwSt. zzgl. 695€ Überführung. Individuelle Preise und Finanzierungsangebote bei uns.

*Wir wünschen Ihnen eine schöne
Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr!*

40
JAHRE

AUTOHAUS // DÖRR



ALLES IST MÖGLICH



Im Mittelgewinn 2
63924 Kleinheubach

Fon 0 93 71 - 40 95 0
Fax 0 93 71 - 40 95 55

info@autohaus-doerr.de
www.autohaus-doerr.de

Kath. Kindergarten „Traumland“ Kleinheubach



*Tannenduft und tausend Kerzen.
wir wünschen Euch von ganzem Herzen
eine unvergessliche Weihnachtszeit
voller Frieden, Frohsinn und Zufriedenheit.*

*Das Traumlandteam wünscht allen
Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2018!*

Text & Foto: Kath. Kindergarten „Traumland“ Kleinheubach

Kindertagesstätte Karolusheim Laudenbach



Kindertagesstätte
KAROLUSHEIM

Weihnachtsgrüße aus dem Karolusheim



Liebe Eltern, Großeltern
und Freunde unseres Hauses,
Mit großen Schritten nähern sich das Weihnachtsfest und das Jahresende. Mit den Kindern dürfen wir eine besinnliche und stimmungsvolle Adventszeit verbringen und blicken auf die vergangenen Monate zurück und stellen fest...

Vielen Dank für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit in diesem Jahr!
So wünschen wir Ihnen und Ihren Familien, eine besinnliche und ruhige Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr, verbunden mit den Wünschen für

Gesundheit, Zufriedenheit, Ruhe und Zeit füreinander.

Ihr Team der KiTa Karolusheim

Text & Foto: Kindertagesstätte Karolusheim



Zink



Blumen - Obst - Gemüse



All unseren Kunden,
Verwandten und Freunden
wünschen wir



**ein frohes Weihnachtsfest
und alles Gute im neuen Jahr.**



**Familie Alfred Zink
Kleinheubach**



*Wir wünschen Ihnen zum Weihnachtsfest,
daß nur in Mäßen es Sie stresst,
viel Harmonie und Muße schenkt
und auch mit Stille Sie umfängt.
Mal ein zwei Gänge runterschalten,
trotz allem Trubel innehalten,
für jeden, der das manchmal tut,
ist es für Leib und Seele gut,
die Wohltat und noch vieles mehr,
das wünschen wir Ihnen allen sehr.*



**Danke für das entgegengebrachte Vertrauen!
Die besten Wünsche für 2018 vom**



KONTOR
IN DER SEEHECKE

viele feine Sachen

Pfarrer-Frömel-Ring 53,
Tel. 0 93 71 - 6 58 42

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
von 9.00 bis 18.00 Uhr,
Samstag von 8.00 bis 14.00 Uhr

Nikolaustag im Karolusheim – 6. Dezember 2017

Kindermund aus unserer Redaktion:

„Wir haben alle Socken mit in den Kindergarten gebracht und im Flur an einer Wäscheleine aufgehängt. Wir haben gestern geschaut und dann waren alle Socken weg. Der Nikolaus hat sie geholt, dann hat er was rein getan und sie in den Sack und uns wieder gegeben.“



Wir haben uns heute alle getroffen und dann ist der Nikolaus gekommen. Der Nikolaus musste sich bücken, so groß war er! Die Kinder durften den Bischofsstab halten. Ich hab komisch geguckt, als ich den Stab gehalten hab. Ein Kind durfte alle Kinder zählen. Da hat er zu

ihm gesagt: „Gut gemacht, du kannst ja schon gleich in die Schule.“ Wir sollen die Spielsachen aufräumen, hat er gesagt. Der Nikolaus hat uns ganz viel erzählt und die Socken zurückgegeben. Der war echt nett!“

Herzlichen Dank für die Zeit und Mühe und die passenden Worte an den Nikolaus Alfred Zenger! Es war ein rundum gelungener Nikolausbesuch.

Text & Fotos: Kindertagesstätte Karolusheim

Jugendarbeit an der
Grund- und Mittelschule
Friedenstraße 4

63924 Kleinheubach

Kontakt: Tanja Trunk
Dipl.-Sozialpädagogin FH
Tel. 09371-959317
Mobil: 0151-61316237

jugendarbeit@volksschule-kleinheubach.de

Ganztagsklassen-Familien-Treff in der Schule



Am 17.11.2017 haben die MitarbeiterInnen der Ganztagsklassen wieder einen Familien-Treff organisiert. Bei einem gemütlichen Beisammensein konnten sich die Eltern in der Mensa ein wenig vom Alltag entspannen. Auch der Austausch mit den ErzieherInnen und untereinander kam nicht zu kurz. Die Kinder gestalteten einstweilen ein eigenes Tisch-Set. Es war erstaunlich, mit

welcher Hingabe und Kreativität sie dieses Angebot umgesetzt haben. So unterschiedlich unsere Ganztagsklassen-Kinder sind, so waren auch die vielen Kuchen- und Gebäckspenden der Eltern. Es hat wunderbar geschmeckt, vielen Dank nochmal dafür!

Unser neues Projekt an der Grund- und Mittelschule Kleinheubach: Fit-4-future

Hurra, wir haben ein neues Projekt an der Schule! Das möchte ich Ihnen heute gerne vorstellen:

Fit-4-future ist eine Initiative der cleven-Stiftung und der DAK mit dem Ziel, die Gesundheit der Kinder zu fördern und einen Beitrag zur Gesundheitsprävention zu leisten. Aufgrund von steigendem Medien-Konsum und dem Wegfall von Bewegungsräumen haben viele Kinder heute weniger Bewegung, ihre Ernährung ist oft ebenso unausgewogen.

Auch in der Schule in Kleinheubach legen wir großen Wert auf Gesundheitsförderung. Beiträge:

Wald-Tage, eine Salat-Bar in der Mensa, gesunder Pausenverkauf, gemeinsame Klassenfrühstücke und vieles mehr. Als weiteren Baustein beteiligen wir uns an dem auf drei Jahre angelegten Projekt „fit-4-future“. Tanja Trunk und Dorothea Zöller fungieren als Coaches und nehmen regelmäßig an Workshops teil.

Toll ist auch, dass eine Spieltonne mit 20 verschiedenen Spiel- und Sport-Utensilien



MAIFAT

KFZ-Service



Siemensring 3
63924 Kleinheubach
Tel. 09371/5054370
www.maifat-kfz-service.de

Meisterbetrieb für alle Marken

*Wir wünschen allen unseren
Kunden, Freunden und Bekannten
frohe Weihnachten und einen
guten Rutsch ins neue Jahr!*



**Betriebsferien vom
22.12.2017 bis
einschl. 07.01.2018**



Frohe Weihnachten ...

Frohe Weihnachten, Glück, Gesundheit
und viel Erfolg im Jahr 2018
wünschen wir unseren Kunden,
Freunden und Bekannten.

Firma Bertold Walter

STAHL · METALL · MASCHINENBAU

BERTOLD

GMBH

WALTER

63924 KLEINHEUBACH · BOSCHSTR. 1

Tel. 0 93 71 / 94 98 9-0

E-Mail: info@walterstahlbau.de



Neu: Unsere Servicezeiten ab 1. Januar 2018

Unsere persönlichen Servicezeiten Ihrer
Geschäftsstelle Kleinheubach:

Montag: 9:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag: 9:00 - 12:30 Uhr
Mittwoch: 9:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Für Beratungen stehen wir Ihnen zudem nach Terminvereinbarung werktags von 8 bis 20 Uhr gern zur Verfügung.

Darüber hinaus erreichen Sie uns von montags bis samstags von 8 bis 20 Uhr unter Rufnummer 06022 5010 sowie rund um die Uhr im Internet www.s-mil.de.

Unsere persönlichen Sparkasse-Direkt-Berater sind durchgehend 7 Tage die Woche nach Terminvereinbarung unter www.s-mil.de/direktberatung für Sie da.

 Sparkasse
Miltenberg-Obernburg

sowie eine Brain-Fitness-Box und Broschüren für Eltern und Lehrer kostenlos zur Verfügung gestellt werden.



Verschiedene Themen und Aktionen werden in den Unterricht integriert. Das erste Projekt ist das Ausarbeiten eines „Schulhaus-Parcours“, damit Kinder, die motorisch unruhig sind, zwischendurch gezielt Bewegungseinheiten erhalten können.

Die Tonne mit den Spielgeräten wurde bereits geliefert und wird nach einer Einführungs- Veranstaltung allen Lehrkräften und Kindern sowie dem Ganztags zur Verfügung stehen. Wie auf dem Foto gut zu erkennen ist, freuen wir uns alle schon auf's Ausprobieren!

Texte & Fotos: Grund- und Mittelschule Kleinheubach, Tanja Trunk

© HW

Herzlichen Dank!

Bei all den lieben Menschen, die mir mit guten Wünschen und Geschenken zu meinem

90. Geburtstag

eine große Freude gemacht haben, bedanke ich mich von Herzen.

Gerlore v. Aufseß



Weihnachts- und Neujahrsgrüße

der Laudenbacher Ortsvereine



18 Vereine, Gruppierungen oder Parteien gestalten mit ihren Vorstandschaften und Mitgliedern das Gemeinschaftsleben in unserer Gemeinde. Daneben werden in der Kita Karolusheim Kinder im Alter von 1/2 Jahr bis 8 Jahren betreut, zwei Schulklassen bevölkern unser Schulhaus und die beiden Kirchengemeinden organisieren das religiöse Leben.

Wir Vereine sind darauf angewiesen, dass ehrenamtliche Helfer und ausgebildete Fachleute und Übungsleiter sich in den Dienst der Gemeinschaft stellen.

Wir hoffen, dass unser Veranstaltungsangebot viele Interessen abdeckt. Wir sind für Anregungen und Unterstützung aller Art dankbar und freuen uns über jeden, der unser Vereinsleben aktiv mitgestaltet.



Wir wünschen euch
ein frohes Weihnachtsfest
und alles Gute im neuen Jahr.



Angelsportverein Laudenbach e. V.

1. Vorsitzender Willi Broßler

Bund Naturschutz Laudenbach

1. Vorsitzender Hans Schlowak

Freiwillige Feuerwehr Laudenbach e. V.

1. Vorsitzender Steffen Mohn

Freiwillige Feuerwehr Laudenbach

1. Kommandant Gerald Pötzl

Gesangverein „Sängerlust“ Laudenbach

1. Vorsitzender Wolfram Ball

Motorradclub Laudenbach

Peter Ludwig

Obst- und Gartenbauverein Laudenbach

1. Vorsitzender Michael Breitenbach
(Bachgasse)

SPD-Ortsverein Laudenbach

1. Vorsitzender Daniel Gruß

VdK-Ortsgruppe Laudenbach

1. Vorsitzender Kurt Frieß

Bow Hunters Untermain e.V.

1. Vorsitzender Volker Diwo

CSU-Ortsverband Laudenbach

1. Vorsitzende Edeltraud A. Atzmüller

Freie Wähler Laudenbach

1. Vorsitzender Bernd Klein

Fußballverein „Kickers“ Laudenbach

1. Vorsitzender Stefan Distler

Heimat- und Geschichtsverein

1. Vorsitzender Horst Eilbacher

Musikverein „Harmonie“ Laudenbach

1. Vorsitzender Michael Breitenbach
(Mühlweg)

Pfarrgemeinderat Laudenbach

1. Vorsitzender Hans Schneider

Turnverein Laudenbach 1925 e. V.

Vorsitzende Marco Berg, Marion Renz,
Jutta Schlowak

Wanderverein „Tor zum Odenwald“

1. Vorsitzender Robert May



Unseren
werten Kunden danken wir für das
entgegengebrachte Vertrauen und wünschen
ihnen sowie allen Freunden und Bekannten

**ein frohes Weihnachtsfest und ein
glückliches, erfolgreiches neues Jahr.**



**Wir freuen uns auf eine erfolgreiche
Zusammenarbeit im Jahr 2018!**

09372 1397-0
info@klausmuench.de



*Wir wünschen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten
ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches,
erfolgreiches neues Jahr!*

Staller & Weiß

Geschäftsführer:
Wolfgang Ludwig und Albrecht Weiß



HEIZUNGSBAU GMBH

Laudenbach

Aufseßring 16

Tel. 09372/94823-11 • Fax 09372/94823-23

E-Mail info@staller-weiss.de

Amorbach

Steinerne Gasse 27a

Tel. 09373/2823

TV Rüdenau
Ristorante/Pizzeria

La calabrisella

Inh. Maria Filomena Russo • Winnestraße 23 • Rüdenau • Telefon 09371/5281

Öffnungszeiten:

Mo. Ruhetag • Di. - Fr. ab 17 Uhr • Sa. nach Vereinbarung • Sonn- u. Feiertage ab 11 Uhr durchgehend
(Für Ihre Feierlichkeiten bieten wir Ihnen Platz für bis zu 65 Personen)

*Wir danken unseren Gästen
für Ihr Vertrauen und wünschen
Ihnen frohe Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr!*

Öffnungszeiten:

Am 24.12. und 25.12. geschlossen.

Am 2. Weihnachtstfeiertag geöffnet ab 11.00 Uhr.

Am 31.12.17 und 01.01.18 geschlossen.

Den ganzen Dezember haben wir für Sie
Gänsekeule auf Vorbestellung!

Außerdem gibt es leckere Pizzen aus dem Steinofen,
italienische und deutsche Spezialitäten.

Wunderschöner Weihnachtsmarkt

*bei uns am Sportplatz in Rüdenau
am 16. Dezember 2017
ab 15.30 Uhr!*

Für die Unterstützung unseres Teams im Katholischen Kindergarten „Traumland“ mit zwei Gruppen suchen wir ab sofort eine/n engagierte/n:

Erzieher/-in

in Teilzeit (25 Wochenstunden)

Ihre Aufgaben:

- Gestaltung des pädagogischen Alltags
- Beobachtung und Begleitung der Entwicklungsprozesse der Kinder
- altersbezogene Kleingruppenarbeit
- Zusammenarbeit mit den Eltern auf der Basis von Erziehungspartnerschaft
- Übernahme von Aufgabenschwerpunkten nach individuellen Fähigkeiten und Interessen

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in
- Freude und Motivation in der pädagogischen Arbeit mit großen und kleinen Kindern
- ein positives, wertschätzendes Menschenbild, Einfühlungsvermögen und Kritikfähigkeit
- die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten sowie zur gemeinsamen Arbeit im Team
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen

Wir bieten Ihnen:

- eine wertschätzende Unternehmenskultur auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes
- ein aufgeschlossenes, kollegiales Mitarbeiter-Team, das sich auf Sie freut
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- die tarifliche Vergütung nach TVöD
- Altersvorsorge im Rahmen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse
- vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Wenn Sie sich mit der Aufgabenstellung und den Zielen der Caritas identifizieren, Sie einer christlichen Kirche angehören und wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an nachfolgende Adresse:

Katholischer Kindergarten „Traumland“

Frau Nicole Breunig

Hauptstraße 25

63924 Kleinheubach

E-Mail: traumland.kleinheubach@kita-unterfranken.de



Fortsetzung amtlicher Teil

Neufassung der Wasserabgabensatzung (WAS) des Marktes Kleinheubach

Der Gemeinderat Kleinheubach hat am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Kleinheubach (Wasserabgabensatzung – WAS –) Vom 04.12.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Kleinheubach folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Kleinheubach (nachfolgend Gemeinde) betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzliches Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und

die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A I der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) [entfällt]

(4) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist

nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind die Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Übernahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen

veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschern zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschern, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen diesen Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (ab einer Länge des Anschlusses über 15,0 Meter im privaten Grundstücksbereich, gemessen bis zum Standort des Wasserzählers) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserversorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer *vorsätzlich*
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang *in § 5* zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung (WAS) vom 21.10.1992 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 03.05.2004 außer Kraft.

Kleinheubach, den 04.12.2017
Markt Kleinheubach


Stefan Danziger
1. Bürgermeister



Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Kleinheubach

Der Gemeinderat Kleinheubach hat am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Kleinheubach (BGS-WAS) Vom 04.12.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Markt Kleinheubach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Kleinheubach (nachfolgend Gemeinde) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²
- begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
- ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errecknende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,15 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 4,00 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach dem Dauerdurchfluss (Q_D) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	25,80 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	40,80 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	61,20 €/Jahr
über	16 m ³ /h	300,00 €/Jahr.

(3) Bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (QN) beträgt die Grundgebühr bei einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	25,80 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	40,80 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	61,20 €/Jahr
über	10 m ³ /h	300,00 €/Jahr.

Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 2,06 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird eine Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich (zum Ende des Kalenderjahres) abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer)

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 22.12.1995 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 27.11.2013 außer Kraft.

Kleinheubach, den 04.12.2017
Markt Kleinheubach


Stefan Danninger
1. Bürgermeister



Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) des Marktes Kleinheubach

Der Gemeinderat Kleinheubach hat am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Kleinheubach (Entwässerungssatzung – EWS –) Vom 04.12.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Kleinheubach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Kleinheubach (nachfolgend Gemeinde) betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Schmutzwasserkanäle, Schmutzwasserkaräle oder Regenwasserkaräle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkaräle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkaräle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkaräle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse
sind
- bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
- bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).
15. Abwasserproben
Stichprobe:
eine einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom.
Mischprobe einer Probe:

die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich entnommen wird oder eine Probe aus mehreren Proben, die in einem Zeitraum kontinuierlich oder diskontinuierlich entnommen und gemischt werden.

Hier ist zu unterscheiden:

Zeitproportionale Probenahme:

eine diskontinuierliche Probenahme, bei der in gleichen Zeitabständen gleiche Volumina entnommen werden.

Durchflussproportionale Probenahme:

- eine diskontinuierliche Probenahme, bei der in gleichen Zeitabständen variabel, dem jeweiligen Durchfluss proportionale Volumina entnommen werden.

- Eine diskontinuierliche Probenahme, bei der in variablen, dem Durchfluss proportionalen Zeitabständen gleiche Volumina entnommen werden.

Qualifizierte Stichprobe:

eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet

sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst

zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen. Die Bemessung von Leichtflüssigkeitsabscheidern hat gemäß DIN EN 858, Teil 2 in seiner gültigen Fassung und von Fettabscheidern gemäß DIN 1825, Teil 2 Tabelle A1 (gültige Fassung) zu erfolgen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf

satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur

Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkaltschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbeheizten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbeheizten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über

200 kW.

14. Es dürfen keine Zusatzstoffe verwendet werden, in denen organische Phosphorverbindungen (z.B. Phosphonate, Phosphonsäureester) enthalten sind.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

(10) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind die im ATV Merkblatt 115 (Einleiten nicht häuslichen Abwassers in eine öffentliche Kanalisation), Teil 2 (Anforderungen) aktueller Stand genannten Richtwerte einzuhalten, die hiermit als Grenzwerte ausgesprochen sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grenzwerte gelten für die Abwasseranfallstelle bzw. die Abwasservorbehandlungsanlage sofern eine solche vorhanden ist. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig. Weitere Grenzwerte können für Abwasserparameter festgesetzt werden, die in dieser Anlage nicht enthalten sind. Im Einzelfall können auch niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des Betriebs der kommunalen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren und

Nachteilen, notwendig ist. Ebenso kann im Einzelfall eine Begrenzung der Schadstofffracht

angeordnet werden. Bei Beachtung von Abs. 1 können im Einzelfall auch höhere Grenzwerte unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles vertretbar ist.

§ 16 Abscheider

(1) Können mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin oder Mineralöl in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechende Abscheider für Leichtflüssigkeiten gemäß DIN EN 858 einzubauen. Werden Abwässer aus Wasch- und Reinigungsvorgängen über Abscheider geführt, so dürfen ausschließlich schnell deemulgierende Reinigungsmittel eingesetzt werden, die die Abtrennung der Leichtflüssigkeiten nicht behindert.

(2) Soweit durch Bescheid für den Einzelfall nicht anders geregelt, sind Leichtflüssigkeitsabscheider nach den Bestimmungen der DIN EN 858 und DIN 1999-100 durch ein Fachunternehmen zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle (monatlich),

Wartung (halbjährlich), Entleerung und Generalinspektion verlangen. Die Generalinspektion ist alle 5 Jahre durch einen Fachkundigen durchzuführen. Die Entleerung des Leichtstoffabscheiders kann bedarfsgerecht erfolgen. Sie muss erfolgen, wenn 50 % des Schlammstandes im Schlammfang und 80 % der Ölschichtdicke im Abscheider erreicht sind. Das Abscheidegut ist den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsprechenden Entsorgungsbelege sind vom Anlagenbetreiber aufzubewahren.

(3) Sollen fetthaltige Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, sind entsprechende Fettabscheider nach DIN EN 1825 einzubauen und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Den Abscheidern dürfen keine enzym- oder bakterienhaltige Produkte zugesetzt werden.

(4) Fettabscheider sind in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf durch ein Fachunternehmen nach den Vorgaben der DIN 4040-100 zu entleeren und zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Die Generalinspektion ist vor Inbetriebnahme und alle 5 Jahre durch einen Fachkundigen durchzuführen. Das Abscheidegut ist den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsprechenden Entsorgungsbelege sind vom Anlagenbetreiber aufzubewahren.

(5) Entleerung der Abscheideanlagen heißt entleeren, reinigen und wieder mit Wasser befüllen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung –EWS-) vom 21.10.1992 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22.12.1995 außer Kraft.


Stefan Danninger
1. Bürgermeister



Anlage zu § 15 Absatz 10 der Entwässerungssatzung des Marktes Kleinheubach vom 04.12.2017
Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser

1. Vorrang staatlicher Grenzwertregelung

Sofern in Anforderungen nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung oder nach den auf Grund dieser Verordnung geltenden Abwasserverwaltungsvorschriften für die Abwassereinleitung andere Grenzwerte festgelegt sind, dann gehen diese Grenzwerte für die jeweiligen Parameter den Grenzwerten unter Ziffer 2 vor.

2. Messpunkt, Probenahme Analyseverfahren, Grenzwert

Die nachfolgenden Grenzkonzentrationen sind Höchstwerte, die zu keiner Zeit überschritten werden dürfen und gelten gemäß § 15 Abs. 2 dieser Satzung an der Übergabestelle in die öffentliche Kanalisation oder an Abwasserteilströmen an festgelegten Messpunkten (z.B. Fett- oder Leichtstoffabscheider) für jede Probenart.

Parameter	Analyseverfahren	Grenzwert	Einheit
Allgemeine Parameter			
Temperatur	DIN 38404-C4	35	°C
pH-Wert	DIN 38404-C5	6,5 – 9,5	
Absetzbare Stoffe	DIN 38409-H9	10	ml/l nach 0,5 h Absetzzeit
Organische Stoffe			
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409-56	300	mg/l
Kohlenwasserstoff-Index	DIN EN ISO 9377-2	20	mg/l
AOX	DIN EN ISO 9562	1	mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	DIN EN ISO 10301	0,5	mg/l
Phenolindex, wasserdampflich	DIN 38409-16-2	100	mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel (z. B. Benzol und Derivate)	gaschromatografisch, z. B. analog	10 g/l als TOC	

	DIN 38407-9		
Metalle und Metalloide			
Antimon	DIN EN ISO 11969 DIN 38405-32 DIN EN ISO 11885	0,5	mg/l
Arsen	DIN EN ISO 11969 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	0,5	mg/l
Blei	DIN 38406-6 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	1	mg/l
Cadmium	DIN EN ISO 5961 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	0,5	mg/l
Chrom	DIN EN 1233 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	1	mg/l
Chrom VI	DIN EN ISO 10304-3 DIN 38405-241)	0,2	mg/l
Cobalt	DIN 38406-24 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	2	mg/l
Kupfer	DIN 38406-7 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	1	mg/l
Nickel	DIN 38406-11 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	1	mg/l
Quecksilber	DIN EN 1483 DIN EN 12338	0,1	mg/l
Zinn	entsprechend DIN EN ISO 11969 entsprechend DIN EN ISO 5961 A.3 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	5	mg/l
Zink	DIN 38406-8 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	5	
4. Weitere anorganische Stoffe			

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	DIN 38406-5 DIN EN ISO 11732	80	mg/l
Stickstoff aus Nitrit	DIN EN 26777 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395	10	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13	1	mg/l
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-5	600	mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	DIN 38405-27	2	mg/l
Fluorid, gelöst	DIN 38405-4 DIN EN ISO 10304-1	50	mg/l
Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 6878 DIN EN ISO 11885	50	mg/l

3. Analyseverfahren

Es gelten die angegebenen Analyseverfahren in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Es dürfen auch Analyse- und Messverfahren angewendet werden, die das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

Sofern aufgrund der Abwasserbeschaffenheit in besonderen Fällen die angegebenen Analyseverfahren nicht anwendbar sind, können mit Zustimmung der Gemeinde andere wissenschaftlich anerkannte und allgemein erprobte Verfahren angewendet werden.

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Kleinheubach

Der Gemeinderat Kleinheubach hat am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kleinheubach (BGS-EWS) Vom 04.12.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Kleinheubach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragshebung

Der Markt Kleinheubach (nachfolgend Gemeinde) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudeflüchlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,70 €
- b) pro m² Geschossfläche 5,60 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nachgehoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Wenden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Gebührenabschlüge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 20 v. H..

²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des

den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich (zum Ende eines Kalenderjahres) abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 22.12.1995 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 27.11.2013 außer Kraft.

Kleinheubach, den 04.12.2017
Markt Kleinheubach


Stefan Dantinger
1. Bürgermeister



Ende amtlicher Teil

Jugendtreff "Mars"

Alter Bahnhof • Bahnhofstr. 1 • 63924 Kleinheubach

Leitung: Johanna Leisner

Tel.: 0 93 71 - 6 99 60

Mobil: 01 51 - 61 31 62 41

E-Mail: jugendtreff-mars-kleinheubach@gmx.de

Öffnungszeiten Mo – Fr:

8 – 10 Jahre	16.00 – 18.00 Uhr*
11 – 13 Jahre	16.00 – 19.00 Uhr*
14 – 18 Jahre	16.00 – 20.00 Uhr

* Ausnahme:

Am „Mahlzeit-Mittwoch“ dürfen alle Helfer/innen bis nach dem Essen bleiben!

Regelmäßige Aktivitäten

„Mahlzeit-Mittwoch“: Gemeinsam bereiten wir ein Essen zu. Was? Das entscheidet ihr! Wenn du mitmachen willst, sei bis 16.30 Uhr im Jugendtreff.

EIN LOGO

Wir brauchen dringend ein **LOGO** für den Jugendtreff! **Wozu?** Damit wir beim nächsten Fußballturnier **T-Shirts** drucken lassen können, ebenso für die Helferinnen und Helfer z.B. beim Tag der Offenen Tür oder bei anderen Projekten. Außerdem für **Sticker, Buttons**, den Briefkopf und ...

Die **einzige Bedingung** ist, dass der Schriftzug „**Jugendtreff MARS Kleinheubach**“ drauf stehen muss, egal wie, aber lesbar.

Also: wenn ihr in den Ferien mal Langeweile habt, dann lasst eurer Fantasie freien Lauf, macht eine Zeichnung oder eine Kollage und gebt sie bis spätestens **Donnerstag, 11.01.18** im Jugendtreff Mars ab. Jeder aufwändige, brauchbare Entwurf verdient eine **Belohnung!**

WIR KAUFEN ... EURE KUNSTWERKE!



Bastelaktionen im Advent: wir kaufen eure Basteleien für Plätzchen und Kekse, falls ihr sie nicht lieber selbst behalten wollt.

Was wir noch brauchen könnten: Wollreste und alte Knöpfe. Fragt doch mal eure Oma und Tante, ob sie sowas übrig hat, wir würden uns freuen!

SCHLIEßTAGE

Am **Donnerstag 14.12.** bleibt der Jugendtreff geschlossen.

Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt der Jugendtreff geschlossen. Ab 02.01.18 sind wir wieder für euch da!

Das Team vom Jugendtreff Mars Kleinheubach wünscht allen Kindern und Jugendlichen und deren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr!

Text & Foto: Jugendtreff „Mars“

Neues Programm der vhs im Internet - Geschäftsstelle der VHS macht Urlaub

Vom **25. Dezember 2017 bis zum 8. Januar 2018** bleibt die Geschäftsstelle der Volkshochschule am Miltenberger Engelplatz geschlossen. Anfang Januar erscheint das gedruckte Programmheft der Volkshochschule Miltenberg und Umgebung für das 1. Studienhalbjahr 2018. Neben dem traditionell vielseitigen Angebot enthält es eine ganze Reihe neuer und interessanter Veranstaltungen für Frühjahr und Sommer. In der Woche ab dem 15. Januar 2017 liegt es in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden sowie in den Banken und Sparkassen im Einzugsbereich der Volkshochschule aus und ab 16. Januar dem Boten vom Untermain als Beilage bei. Anmelden kann man sich persönlich, per Post, per Fax unter 09371/404-104 und per Internet unter www.vhs-miltenberg.de bereits ab Freitag, 15. Dezember 2017.

Text: vhs Miltenberg und Umgebung

Hinweise zur Abfallentsorgung im Winter

Tipps für Bürgerinnen und Bürger

Die Müllabfuhr im Winter ist für die Müllwerker stets eine Herausforderung. Die Kommunale Abfallwirtschaft gibt den Bürgern deshalb Tipps, wie man zum einen den Müllwerkern die harte Arbeit im Winter erleichtern kann und zum anderen, wie man im Winter seine Abfälle am besten entsorgen kann.

So sollte man darauf achten, dass die Abfälle in der Biotonne nicht fest frieren, so z.B. durch das Eingeben von Papier auf den Boden der leeren Tonne. Die Abfallgefäße sollten erst morgens, spätestens um 7 Uhr bzw. 6 Uhr im Altstadtbereich von Miltenberg herausgestellt werden, um das Festfrieren von Abfällen zu vermeiden. Sie sollten zudem an leicht zugängliche Stellen gestellt werden und nicht hinter die höchsten Schneehaufen. Bei Schneefall sollten die Bürger daran denken, dass die Abfallgefäße und bei Sperrmüllabfuhr auch diese Abfälle von den Müllwerkern zu sehen sein müssen.

Bitte beachten Sie, dass Müllfahrzeuge bei winterlichen Straßenverhältnissen im Gegensatz zu PKW's manche Straßen nicht anfahren können. Straßen, die für Müllfahrzeuge nicht anfahrbar sind, werden nicht wiederholt angefahren. Abfälle können in diesen Straßen erst bei der nächsten regulären Abfuhr der entsprechenden Abfallfraktion geholt werden. Abfälle müssen deshalb wieder von der Straße zurückgeholt werden, wenn sie abends noch nicht abgeholt wurden. Die Abfuhrfirmen melden betroffene Straßen der Landkreisverwaltung. In Straßen, die nicht angefahren werden konnten, sind bei der nächsten regulären Abfuhr ausnahmsweise Beistände erlaubt. Restmüll sollte dann in geeigneten Müllsäcken bereitgestellt werden, für Bioabfälle sollten Papiersäcken oder Kartons verwendet werden. Altpapier kann gebündelt oder in Kartons verpackt bereitgestellt werden. In diesen Fällen müssen keine gebührenpflichtigen Restmüll- oder Grüngutsäcke verwendet werden. Für Bioabfall und Altpapier dürfen keinesfalls Kunststoffsäcke verwendet werden. Dies gilt aber nicht für Sperrmüll, Altholz, Altschrott und Elektronikschrott.

Allen unseren Patienten, Freunden und Bekannten
wünschen wir



ein frohes Weihnachtsfest
sowie ein gesundes, glückliches neues Jahr.



PRAXIS FÜR KRANKENGYMNASTIK

Sabine Fertig-Franke

KLEINHEUBACH



Zahnärzteteam Klingenberg sucht

Auszubildende zur ZMA (Zahnmedizinische Assistentin)

Wir sind eine große und moderne Praxis
mit umfassendem Behandlungsspektrum
und einem tollen Team (20 Mitarbeiter).
www.zahnaerzteteam-klingenberg.de

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung für 2018.
Schnuppertage möglich.

Bewerbung bitte per E-Mail
info@zahnaerzteteam-klingenberg.de

www.zahnarzteteam-klingenberg.de



15 Jahre **SCHUH**
pro/center

15%
AUF ALLES

15 Tage
(Vom 01.12
bis 15.12.17)

Schuh-
haus am
Riesen in
Miltenberg
feiert mit!

Großostheimer Straße · Flügelcenter Niedernberg
Telefon: 06028 / 995616 · www.schuhprocenter.de
Öffnungszeiten:
Mo - Fr 10 bis 18:30 Uhr · Sa 10 bis 18:00 Uhr

Mit herzlichen Weihnachtsgrüßen verbinden wir unseren DANK für das entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen Ihnen eine harmonische, friedvolle Zeit sowie viele farbenfrohe Momente für das neue Jahr.

**Der
kleine
Maler**

mit seinem Team

In diesem Jahr verzichten wir auf Weihnachtspresents und spenden zu Gunsten dem Kinderprojekt in Namibia „steps for children“.

Der kleine Maler GmbH · Bernd Bundschuh · Malermeister
Kleinheubach · Rüdenu

Verkauf von exklusiven Lederwaren

DIECKMANN - LEDER



Miltenberg • Breslauer Str. 1 (Ecke Wenshdorfer Straße)
Geöffnet: Mo - Fr 8.00 - 17.00 Uhr



wünscht allen ein frohes
Weihnachtsfest, einen guten
Rutsch und vor allem ein
unfallfreies Jahr!

Bitte beachten Sie, dass die Regelung nur bei winterlichen Verkehrsbehinderungen, nicht aber bei festgefrorenen Abfällen gilt. Die Landkreisverwaltung bittet um Verständnis, dass es vorkommen kann, dass morgens das Bioabfallfahrzeug eine Straße nicht anfahren kann, das Fahrzeug, das gelbe Säcke einsammelt, nachmittags jedoch problemlos fahren kann. Sollten ganze Ortsteile aufgrund winterlicher Verhältnisse nicht angefahren werden können, werden gefundene Lösungen ortsüblich über die Gemeinden bekannt gegeben.

Bitte verzichten Sie auf unnötige Anrufe im Landratsamt und den Entsorgungsunternehmen, wenn die Müllabfuhr im Winter nicht zur gewohnten Zeit kommt. Bitte warten Sie erst den ganzen Arbeitstag ab.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass das wiederholte Anfahren von nicht befahrbaren Straßen der Umwelt schadet, das Unfallrisiko erhöht und zu Verzögerungen der Müllabfuhr in anderen Straßen und Gemeinden führt. Zudem kann es auch bei der Müllabfuhr bei winterlichen Straßenverhältnissen generell zu Behinderungen und Verzögerungen je nach Höhenlage der Gemeinde kommen.

Diese Regelungen sind erforderlich, um auch im Winter die Abfallentsorgung aufrecht erhalten zu können.

Bitte unterstützen Sie die Müllwerker bei ihrer harten Arbeit im Winter.

Text: Landratsamt Miltenberg

Seite www.familie-miltenberg.de gibt Überblick über Angebote der Familienbildung

Leider ist Erziehung nicht immer einfach. Familienleben ist inzwischen sehr vielseitig geworden. Kinder leben in verschiedenen Familienstrukturen, viele Entscheidungen müssen abgewogen und getroffen werden, parallel wachsen die Anforderungen an Familien im Bereich Flexibilität und Mobilität. Gleichzeitig wollen Eltern ihren Kindern bestmögliche Entwicklungsbedingungen schaffen.

Gut, dass es im Landkreis Miltenberg vielseitige Angebote der Familienbildung gibt, die Eltern hilfreich zur Seite stehen. In Kursen, gemeinsamen Freizeitangeboten, Vorträgen oder offenen Treffs können Eltern sich austauschen und erhalten Unterstützung, um den alltäglichen Familienalltag zu meistern.

Mit der Seite www.familie-miltenberg.de wurde eine Seite geschaffen, in der Familien einen Überblick über die vielfältigen Anbietern und deren Programm erhalten. So können sie ganz leicht, die für sie passenden Veranstaltungen finden.

Text: Landratsamt Miltenberg

Elektronisch authentifizierte Übermittlung der Steuererklärungen für Ihr Unternehmen

Jetzt registrieren unter www.elster.de!

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2017 (ab 01.01.2018) für die elektronische

Wohnen und Leben in Geborgenheit

Ein Ort, der Licht und Farbe ins Leben bringt;
gemeinsam und miteinander, statt einsam und isoliert:

Das Seniorenheim in Weilbach



Seniorenheim

Am Kempfengässchen

63937 Weilbach

Telefon 0 93 73 / 20 31 20

Telefax 0 93 73 / 20 31 22

E-Mail: seniorenheim-weilbach@awo-unterfranken.de



Gesundheitskurse für Ihr Wohlbefinden

Gesundheitsgymnastik mit Entspannung

Kursort: Seminarhaus Pötzl Mühle, Laudenbach

Kursbeginn: Donnerstag, 18.01.2018, 17.45 - 18.45 Uhr, 10 Termine

Zeit für mich - Entspannung erleben

Kursort: Seminarhaus Pötzl Mühle, Laudenbach

Kursbeginn: Donnerstag, 18.01.2018, 19.00 - 20.00 Uhr, 10 Termine

Information und Anmeldung:

Claudia Gerecht, Gesundheitspädagogin SKA,

Bewegung/Entspannung/Stressprävention

63920 Großheubach, Im Urnenfeld 23, Tel. 0 93 71-80 533

*Die Familie Hofmann wünscht Ihnen frohe Weihnachten
und ein gesegnetes neues Jahr,
verbunden mit dem Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.*



Hofmann
Bestattungen

Bürgstadt • Martinsgasse 18 • Tel. 09371/2457



**Besuchen Sie unsere Ausstellung
in ASCHAFFENBURG** zwischen den Jahren:

27.12. - 29.12.2017 10.00 - 17.00 Uhr
30.12.2017 9.30 - 14.00 Uhr
02.01. - 05.01.2018 10.00 - 17.00 Uhr



© hansenwerbung.de



Frohe Weihnachten ***

**... und ein glückliches neues Jahr
wünscht das ganze Hennig-Team**

**Unsere Ausstellungen in Großheubach und Mömlingen
bleiben vom 27.12.2017 - 5.01.2018 geschlossen!**

Hennig
HAUS · FENSTER
Hennig Haus GmbH & Co. KG
Telefon 09371-9742-0
hennig-haus.de

Unseren Kunden,
Freunden und Bekannten
wünschen wir
fröhliche Weihnachten
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr.

Kurz zu **KNAPP**: seit über 75 Jahren

KNAPP
BAUSTOFFE
knapp-baustoffe.de
Großheubach • 09371-6 60 68 - 0

BÜGRO

Büro-Center Franken Grosshandel

**Büromöbel Bürostühle
Bürotechnik Kopierpapier**



**Seit über 50 Jahren
Ihr lokaler Händler für's Büro**

Tel. 09371 / 3208 - Fax 09371 / 5508

<http://www.Buegro.tk>

Kapellenstraße 1 - 63920 Großheubach

- Verkauf auch an Privat -

Übermittlung von Steuererklärungen und Gewinnermittlungen neue Regeln. Darauf weist Herr Robl, Leiter des Finanzamtes Obernburg mit Außenstelle Amorbach, hin.

Ab dem 1. Januar 2018 können die

- Umsatzsteuerjahreserklärung
- Gewerbesteuererklärung
- Erklärung zur Zerlegung der Gewerbesteuer
- Anlage EÜR sowie
- Anlage § 34a EStG

nur noch elektronisch authentifiziert beim Finanzamt abgegeben werden. Dadurch entfällt der Versand der Steuererklärung in Papier an das Finanzamt.

Damit die Steuererklärung elektronisch authentifiziert abgegeben werden kann, wird ein von ELSTER unterstütztes Zertifikat benötigt, so Herr Robl. Dieses Zertifikat ist durch Registrierung bei „Mein ELSTER“ unter www.elster.de erhältlich und lässt sich mit allen bekannten Softwareprogrammen oder mit den von der Finanzverwaltung kostenlos unter „Mein ELSTER“ zur Verfügung gestellten Anwendungen verwenden. Da der Registrierungsvorgang wegen der erforderlichen persönlichen Identifizierung etwas Zeit in Anspruch nimmt, empfiehlt Herr Robl, die Registrierung möglichst zeitnah durchzuführen.

Text: Finanzamt Obernburg mit ASt Amorbach



Immobilienseite der Odenwald-Allianz

Ein Angebot für unsere Bürgerinnen und Bürger in der Odenwald-Allianz!

Ihr Ver-/Kauf oder Vermietung auf dieser Odenwald-Allianz Immobilienseite kostenfrei stehen!

Melden Sie bitte Ihre Gesuche oder Angebote bei: Odenwaldallianz Allianzmanagerin Linda Plappert- Metz, Kellereigasse 1, 63916 Amorbach, Telefon: 09373/209-40, E-Mail: linda.plappert-metz@stadt-amorbach.de.

Denn Belegung unserer Ortskerne nehmen wir ernst und wollen so Leerstand in unseren Zentren vermeiden!

Putzengel langfristig gesucht...

... für regelmäßige Einsätze in
Haushalt, Büro oder Treppenhaus
· feste Kunden, Tage, Uhrzeiten

... für Terminaufträge
in Haushalt, Büro, Treppenhaus
· variable Kunden, Tage, Uhrzeiten

**gepflegt, zuverlässig, belastbar
auf 450,- €-Basis oder Teilzeit**

**PUTZENDEL, LIEFERFEE
UND KLEINE SERVICEHEXE**

Susanne Aulbach
putzengel.s-aulbach@t-online.de
Tel. 0170 / 86 87 400
oder 0152 / 342 19 788
www.putzengel-ab.de

*Wir wünschen Ihnen
sowie Ihrer Familie
gemütliche Feiertage
und ein gesundes neues Jahr.*

*Für die angenehme Zusammenarbeit
bedanken wir uns recht herzlich.*

*Familie Stapf
& Team*



Großheubach
Industriest. 2

Tel. 09371/36 50
Fax 09371/66 09 40

Energie. Wärme. Wohlbehagen.

*Wir wünschen unseren Kunden ein
fröhliches Weihnachtsfest und
ein gesundes Neues Jahr.*

Gasversorgung Unterfranken GmbH
97076 Würzburg • Nürnberger Str. 125
Telefon: 0931/2794-3 • www.gasuf.de

gasuf
Gasversorgung Unterfranken GmbH

MIETGESUCHE

- Mutter mit Kind (6 Jahre) sucht dringend 2-3 Zimmerwohnung, Kontakt: 0151-68802045.
- Junge Familie, 3 Kinder (3, 7 und 10 Jahre alt) und ein Hund (Labrador) suchen ein Haus zur Miete mit 4 Schlafzimmern und einem Garten. Angebote an: 0151 / 41 43 54 79
- Junger Mann sucht 2 Zimmerwohnung in Amorbach, wenn möglich mit Balkon oder Terrasse, Kontakt: 0151 19685711.
- Suche Garage oder abschließbaren Raum in Miltenberg-Nord, Nähe Landratsamt, Tel. 0151-50757061.

KAUFANGEBOTE

Amorbach

- Stadtmitte, Haus mit 5 Wohnungen (Wohnfläche 270qm, Grundstücksgröße 460 qm) für 249.000 € zu verkaufen. Telefon 0163 - 7171367

Weilbach

- Zweifamilienhaus Bj 1952 (Erweiterungen 1964,1974),Wohnfläche 266 qm, Grundstücksgröße 656 qm; Tel.: 015774165667

- Doppelhaushälfte, mit Einliegerwohnung, Bj. 1982,unverbaute Hanglage; top gepflegter Zustand, Massivbauweise mit Vollwärmeschutz, Wohnfläche 177,5 qm, Grundstück 355 qm, Kontakt: 0176/500 46 405

- Bauplatz (Tannenweg 3) zu verkaufen, 1043 qm, Hanglage, Verkaufspreis: 75.000,-- Euro, Kontakt Tel: 09373 / 1800

- Grundstück in Süd-Ostausrichtung, liegt in einer unverbaubaren, traumhaften Blicklage im Neuwiesenweg, Größe: ca. 800 qm, Preis 62.000,- €, Kontakt: 0151/10651127

Laudenbach:

- Bauplatz im Mühlweg 35 zu verkaufen, 631 qm, voll erschlossen, 74.000 Euro, relativ flaches Gelände, Kontakt: 09372-10444

- Bauplatz, Am Bocksberg 14, zu verkaufen, 550 m², voll erschlossen, Kaufpreisvorstellung 60.000 Euro, Kontakt: 0162/4062709

- Bauplatz, Sommerbergstraße 12, zu verkaufen, 612 m², voll erschlossen, Kaufpreisvorstellung 78.000 Euro, Kontakt: 06074/33156

MIETANGEBOTE

Amorbach

- 3 Zimmer Wohnung, 114qm, Küche inkl. Einbauküche, Tageslichtbad, Loggia, Balkon; 650€+NK+1 MM Kautiön. Tel.: 0170/4426076

- Innenstadt, Halle ca. 70qm, Strom- u Wasseranschluss ab sofort zu vermieten. Kontakt: 09373/694

KAUFGESUCHE

Weilbach

- Haus (für alle Angebote offen) von junger Familie zu kaufen gesucht. Ab ca. 15 Uhr erreichbar : 09373/205844 oder NaGriWei16@AOL.com

- Ebenerdiger Bauplatz ab 500qm für unser Traumhaus gesucht. Wenn Sie möchten, dass ihr vereinsamtes Grundstück bebaut und belebt wird durch uns, würden wir uns sehr freuen. Info an : anja.heimberger@t-online.de oder Tel.: 09371/9498896

“Glühwein mit Musik im Kerzenlicht“



AMORBACH
Einkauf mit Lust und Güte

15. Dezember, 18-22 Uhr,
Marktplatz Amorbach

*Glühwein mit Musik
im Kerzenlicht*

Odenwald-Allianz

In diesem Jahr findet zum zweiten Mal der Adventstreff auf dem Marktplatz in Amorbach statt. In gewohnter Folge der monatlichen Begegnungsmeile „KKK“ in der Amorbacher Altstadt wird im Dezember am **dritten Freitag 15. Dezember von 18 bis 22 Uhr** eingeladen, um in winterlicher Altstadtatmosphäre sich bei Glühwein in allen Variationen und Bratwurst oder heißem Moscht von den Schneeberger Kellerfreunden zu begegnen. Auch die „Amorbar“ mit heißen Likören ist wieder dabei! Musikalische Umrahmung darf natürlich bei Glühwein mit Musik nicht fehlen!

**“Glühwein mit Musik im Kerzenlicht“
– die adventliche Begegnung in Amorbachs Altstadt!**

Wir wünschen eine stimmungsvolle, friedliche Adventszeit und freuen uns auf die Begegnung!

Text: Odenwald-Allianz



Wein Wochenmarkt
• Regional • Saisonal • Frisch

**jeden Donnerstag
9-13 Uhr
auf dem Marktplatz!**

**Straßendienst
im Auftrag des
ADAC**

MainBogen

**AUTOHAUS
TEUBER**



FAHREN NEU ERFAHREN.



- Neu- /Gebrauchtwagen
- Jahreswagen
- Familienbetrieb seit 1970
- Unfallinstandsetzung

Kostenfreier Hol- und Bringservice!

Sie sind terminlich gebunden? Kein Problem! Ob von zu Hause oder von der Arbeit, wir holen Ihr Fahrzeug ab und bringen es nach dem Service wieder zu Ihnen!

Fon 0 93 72 - 94 48 66
Mainhausener Straße 1
63906 Erlenbach am Main
autohaus-teuber.de



*Weil dein Strahlen
mir alles bedeutet*



Hessler

MainBogen
www.Linhardt.com

aus Freude am Schönen



Klingenberg Altstadt 12 09372/923838

Meister-
haft



auto
reparatur

Rolf Herzing Kfz-Meisterbetrieb

Schöne
Weihnachtszeit
und ein gutes Jahr
2018

wünscht
Rolf Herzing
und Team

Vital-Daelen-Straße 7
63911 Klingenberg-Trennfurt

Tel. 09372 – 20578
www.auto-herzing.de
info@auto-herzing.de

Wir wünschen
unseren Kunden, Freunden und Bekannten



ein frohes Weihnachtsfest
und alles Gute im
neuen Jahr!



Familie Gerold Ühlein
Familie Alexander Ühlein

ESSO-Station
Spenglerei

Klingenberg-Trennfurt

Öffnungszeiten unserer Tankstelle:

24.12.	Heilig Abend	bis 15 Uhr
25.12.	1. Feiertag	geschlossen
26.12.	2. Feiertag	von 10 bis 18 Uhr
31.12.	Silvester	bis 15 Uhr
01.01.	Neujahr	von 10 bis 18 Uhr





Adventszeit

Es ist Advent auf unserer Welt –
der Lichte Glanz die Stadt erhellt –
wir schmücken bunt das Tannengrün
und rote Weihnachtssterne blühen.

Wir backen und sind frohgestimmt –
es riecht nach Anis, Nelken, Zimt –
nach Fruchtbrot und Marzipan –
das Selbstgebackene kommt gut an.

Denn Naschkätzchen sind niemals weit –
und zum Probieren gern bereit.

Die Kleinen fragen aufgeregt –
was 's Christkind untern Baum wohl legt?

Die Spannung steigt – wann ist's soweit?
Nicht schnell genug vergeht die Zeit.
Jedoch viel schneller als man denkt –
die vierte Kerze plötzlich brennt.

Schon bald darauf die Glocke klingt –
„Vom Himmel hoch“ man fröhlich singt
Und Jesu Christ ist uns ganz nah –
der Heilig Abend ist nun da.

(Anita Menger)

**Der Markt Kleinheubach
und der Seniorenbeirat
Kleinheubach wünschen allen
Seniorinnen und Senioren
ein frohes und gesegnetes
Weihnachtsfest
und die besten Wünsche für
ein glückliches neues Jahr.**



aktiv – rüstig – interessiert
Die Seniorensseite

Wir gratulieren herzlich

Kleinheubach

16.12.2017	Herrn Johann Graef, Am Schlossblick 1	zum 85. Geburtstag
30.12.2017	Herrn Hans-Peter Sevenich, Römerstr. 24	zum 70. Geburtstag
01.01.2018	Frau Monika Bloitzheim, Schlesienstraße 2	zum 80. Geburtstag
01.01.2018	Frau Nehir Duman, Pfarrer-Frömel-Ring 31	zum 70. Geburtstag
04.01.2018	Herrn Vladimir Rutz, Limesstraße 31	zum 70. Geburtstag
05.01.2018	Herrn Georg Sievers, Pommernstraße 7	zum 75. Geburtstag
06.01.2018	Frau Katharina Dietrich, Bayernstraße 8	zum 85. Geburtstag

Laudenbach

16.12.2017	Frau Reinhilde Frieß, Mühlweg 8	zum 85. Geburtstag
19.12.2017	Herrn Max Stricker, Am Bocksberg 33	zum 100. Geburtstag
03.01.2018	Frau Rosemarie Witych-Kaul, Dorfstraße 30	zum 75. Geburtstag

Rüdenau

-/-

Alle Angaben ohne Gewähr!

Veranstaltungskalender

Kleinheubach

Mittwoch, 13.12.2017

19:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Kleinheubach** - Atemschutz

Donnerstag, 14.12.2017

13:30 Uhr **Wanderguppe „Kreuz und Quer“** - Rundwanderung, Anfahrt mit dem PKW nach Gönz, Treffpunkt Parkplatz am Friedhof

Donnerstag, 14.12.2017

19:00 Uhr **Garten- und Naturfreunde** - Monatsversammlung mit Adventfeier im Sportheim

Samstag, 16.12.2017

15:00 Uhr **ChurNatur Kleinheubach** - Weihnachtswerkstatt - Basteln mit Naturmaterialien im Museumskeller auf dem Miltenberger Weihnachtsmarkt

Sonntag, 17.12.2017

11:00 Uhr **Wanderverein „Freiheit“ (Odenwaldklub e.V.)** - Jahresabschlusswanderung (ca. 6 km). Führung:

Sonntag, 17.12.2017

15:00 Uhr **ChurNatur Kleinheubach** - Weihnachtswerkstatt - Basteln mit Naturmaterialien im Museumskeller auf dem Miltenberger Weihnachtsmarkt

Dienstag, 19.12.2017

19:30 Uhr **Markt Kleinheubach** - Sitzung des Bau- und Umweltausschusses im Sitzungssaal des Rathauses, maßgeblich sind die öffentlichen Sitzungsbekanntmachungen.

Freitag, 22.12.2017

18:30 Uhr **SG Eintracht Kleinheubach, Abt. Tischtennis + TV Kleinheubach, Abt. Leistungsturnen** - Benefiz-Veranstaltung in der Schulturnhalle Kleinheubach

Montag, 01.01.2018

17:00 Uhr **Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kleinheubach** - Ökum. Gottesdienst zum Jahresanfang in der Evang. Pfarrkirche St. Martin

Freitag, 05.01.2018

19:00 Uhr **Feuerwehrverein Freiwillige Feuerwehr** - Übung

Dienstag, 09.01.2018

19:00 Uhr **ChurNatur Kleinheubach** - Jahreshauptversammlung u. Stammtisch im Gasthaus „Schöne Aussicht“

Vorschau:

Donnerstag, 11.01.2018

20:00 Uhr **Garten- und Naturfreunde Kleinheubach** - Monatsversammlung im Sportheim

Freitag, 12.01.2018

19:00 Uhr **Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kleinheubach** - Mitarbeiter-Jahresempfang im Gemeindehaus

Freitag, 12.01.2018

19:30 Uhr **Wanderverein „Freiheit“ (Odenwaldklub e.V.)** - Jahreshauptversammlung im Sportheim der SG Eintracht

Freitag, 12.01.2018

20:00 Uhr **Angelsportverein Kleinheubach e. V.** - Monatsversammlung

Samstag, 13.01.2018

08:30 Uhr **Feuerwehrverein Freiwillige Feuerwehr** - Christbaum-Abholung durch die Jugendfeuerwehr.

Samstag, 13.01.2018

14:00 Uhr **SPD Kleinheubach** - Winterwanderung zur „St. Kilians Destilliererei“ nach Rüdenau mit anschließender Einkehr im Gasthaus „Zum Stern“ Rüdenau. Abmarsch Rathausvorplatz, Anmeldung erwünscht - Tel. 68605

Laudenbach

Mittwoch, 13.12.2017

14:30 Uhr **Seniorenkreis Laudenbach** - Senioren-Advents- und Nikolausfeier im Feuerwehrhaus

Mittwoch, 13.12.2017

18:00 Uhr **Gemeinde Laudenbach** - Sitzung des Gemeinderates im Feuerwehrhaus - maßgeblich sind die öffentlichen Sitzungsbekanntmachungen -

Mittwoch, 13.12.2017

18:30 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Laudenbach** - Atemschutzübung in Kleinheubach

Freitag, 15.12.2017

18:00 Uhr **Obst- und Gartenbauverein Laudenbach** - Weihnachtsfeier im Gasthaus „Zum Anker“

Samstag, 16.12.2017

07:00 Uhr **Kirchengemeinde Laudenbach** - Rorate-Gottesdienst im Kerzenschein mit anschließendem Frühstück im Florianskeller

Dienstag, 26.12.2017

Gesangverein Laudenbach - Mitgestaltung des Gottesdienstes in der Kirche

Freitag, 29.12.2017

09:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Laudenbach** - Winterwanderung, Abmarsch am Florianskeller

Ein herzliches Dankeschön

für die lieben Glückwünsche, Geschenke und
Aufmerksamkeiten zu unserer
Eisernen Hochzeit!

Wir haben uns sehr darüber gefreut!

Ganz besonderer Dank unserer Familie für die liebevoll
vorbereitete Feier. Es war ein unvergesslicher Tag mit Euch!

Gertrud & Willi Kress




Große und kleine **Lebkuchenbäcker.**



*Viel Spaß beim Backen,
ein frohes Weihnachtsfest
und alles Gute
im neuen Jahr
wünscht Ihnen
Heike Wild
und das gesamte Team von*

Brümat

Brümat GmbH
Hauptstr. 9 · 63928 Eichenbühl
Tel.: 09371 94994-0 · www.bruemat.de



Frohe Weihnachten
und ein gesundes
neues Jahr
wünscht Ihnen
Ihre regionale
Druckerei.



Auweg 23a | 63920 Großheubach
Tel. 09371 66807-0 | Fax 09371 66807-25
info@dauphin-druck.de | www.dauphin-druck.de



Sie suchen den richtigen Partner
für Ihr Bauvorhaben? Ein Privat-
haus, ein Gewerbeobjekt oder
einen Industriebau? Sie haben
ihn gefunden: einfach anrufen!



Wir wünschen ein schönes,
besinnliches Weihnachtsfest!
Gesundheit, Glück und Erfolg
für das kommende Jahr!



info@neuber-wohnbau.de • www.neuber-wohnbau.de
Tel. 0 39 72/98 80 - 0 Fax 98 80 - 20 • Kiefernweg 5 • 63906 Erlenbach

Freitag, 05.01.2018

19:00 Uhr **Musikverein „Harmonie“ Laudenbach** - Dreikönigskonzert (Gastorchester: Musikverein Rüdenau) im Bürgerzentrum „Hofgarten Kleinheubach“

Samstag, 06.01.2018

00:00 Uhr **Kirchengemeinde Laudenbach** - Sternsinger besuchen vorangemeldete Haushalte

Samstag, 06.01.2018

09:30 Uhr **FV Kickers Laudenbach** - Dreikönigs-Wanderung, Treffpunkt am Dorfbrunnen

Samstag, 06.01.2018

10:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Laudenbach** - Traditionelles „Brezel-Würfeln“ im Florianskeller

Samstag, 06.01.2018

12:00 Uhr **Angelsportverein Laudenbach** - Frühschoppen, ab 12.00 Uhr Kesselfleisch (auch für Gäste) in der Anglerhütte

Sonntag, 07.01.2018

17:00 Uhr **Obst- und Gartenbauverein** - Sonntagstreff im Florianskeller

Mittwoch, 10.01.2018

15:00 Uhr **Seniorenkreis Laudenbach** - Seniorentreff im Feuerwehrhaus

Vorschau:

Freitag, 12.01.2018

19:00 Uhr **FV Kickers Laudenbach** - Brezeln würfeln im Sportheim

Samstag, 13.01.2018

09:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Laudenbach** - Christbaumsammelaktion Kinder-/Jugendfeuerwehr

Sonntag, 14.01.2018

13:00 Uhr **Wanderverein Laudenbach** - Wanderung „Großheubach - Engelberg - Klotzenhof“, Treffpunkt: Feuerwehrhaus

Rüdenau

Samstag, 16.12.17

15:30 Uhr **Turnverein Rüdenau** - Waldweihnacht am Sportheim

Samstag, 16.12.2017

19:00 Uhr **Gesangverein Rüdenau** - Jahresabschluss mit Ehrungen im Gasthaus „Zum Stern“

Sonntag, 17.12.2017

11:11 Uhr **CCR** - Kartenvorverkauf für die Prunksitzung (Einlass 10.00 Uhr) in der CCR Narrhalla (Lagerhalle)

Sonntag, 17.12.2017

14:00 Uhr **Pfarrgemeinde Rüdenau** - Festandacht mit Adventskranzsegnung in der Kirche und anschließendem Seniorennachmittag im Gasthaus „Zum Stern“

Freitag, 29.12.2017,

16:00 Uhr **Wanderverein Rüdenau** - Jahresabschlusswanderung, Treffpunkt am Vereinskasten

Samstag, 06.01.2018

09:00 Uhr **Kirchengemeinde Rüdenau** - Aussendung der Sternsinger zum Drei-Königs-Fest

Sonntag, 07.01.2018

Turnverein Rüdenau - Winterwanderung

Vorschau:

Samstag, 13.01.2018

19:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Rüdenau** - Generalversammlung im Unterrichtsraum

Sonntag, 14.01.2018

13:00 Uhr **Wanderverein Rüdenau** - Auftaktwanderung, Treffpunkt am Vereinskasten

Effektiv – ohne große Streuverluste.



**Werbung in Ihrem Amtsblatt:
Der Joker unter
den Werbemedien bei**

HANSEN | WERBUNG.

AGENTUR MARKETING MEDIEN

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr
wünscht Ihnen Familie Kempf, verbunden mit dem Dank
für das entgegengebrachte Vertrauen.



pietät kempf

Bestattungsinstitut



Miltenberg - Eichenbühler Str. 19 – Tel. 09371-99856

Alles gut geregelt mit

AKS
Elektro ist unser Element.

© hansenwerbung.de



Das Team von AKS bedankt sich herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest, viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr.

AKS GmbH • Im Bruch 16 • Miltenberg • Tel. 0 93 71 – 948 935 0 • ak-s.tv

FROHES WEIHNACHTSFEST UND
EINE GUTEN RUTSCH INS DAS JAHR 2018



Perücken
Haarverlängerung
Haarverdichtung
Schmink Seminare
www.zweithaar-repp.de
Tel.: 0170/9216336



Schöne Ideen
Top Ausführung
Tel.: 0160/90128662



Wir wünschen Ihnen ein
frohes Fest und im Neuen Jahr
Glück, Gesundheit und
stets klare Sicht.



Hessler
aus Freude am Schönen
Klingenberg - Erlenbach



*Wir bedanken uns bei allen unseren Kunden
für das Vertrauen im vergangenen Jahr und
wünschen Ihnen frohe Weihnachten und
alles Gute für das neue Jahr.*

- Wohnhäuser und Aufstockungen
- Dachsanierungen, Gauben
- Dachstühle, Carports, Pergolen
- Roto Dachfenster
- Energieberatung
- Spenglerarbeiten
- Balkone

Engelbergweg 14a • 63920 Großheubach

Telefon: 09371/9489252 • Internet: www.roll-koenig-holzbau.de

Email: info@roll-koenig-holzbau.de

Frohe Weihnachten
aus Großheubach...



Wir wünschen allen Kunden,
Geschäftspartnern, Bekannten
und Freunden ein frohes
Weihnachtsfest und ein gesundes,
glückliches neues Jahr.

Winterpause vom 24.12.2017
bis 20.01.2018



ZÖLLER GmbH
Garten- & Landschaftsbau
Individuelle Gartengestaltung
Pflanzencenter

Industriestraße 19
63920 Großheubach
Telefon 09371-2526



www.pflanzencenter-zoeller.de

**Christbaum-
Geschenkgutschein**

im Wert von

5,- €



ZÖLLER GmbH
Garten- & Landschaftsbau
Individuelle Gartengestaltung
Pflanzencenter
Industriestr. 19 · 63920 Großheubach

Ab einem Einkaufswert von 10,- €

Einzulösen vom 9. - 23.12.2017

Wo? Wie jedes Jahr auf dem Gelände
der Fa. Zöller, Industriestr. 19,
63920 Großheubach

Wann? 9. - 23.12.2017
Montag - Samstag 9.00 - 18.00 Uhr

③ Verkauf durch: Holst Schneider · Ortsstraße 11 · 63928 Eichenbühl



Schöne
Weihnachten

und ein gesundes
neues Jahr

wünscht Gisela Zöller
und das Team vom
St. Elisabethenstift

Hauptstr. 18, 63920 Großheubach
Tel.: (093 71) 97 23-0, Fax: 97 23-19

email: mail@st-elisabethenstift.de
www.st-elisabethenstift.de



*Wir wünschen unseren Gästen ein schönes
Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!*



Zum Goldenen
ADLER
Original indische
und deutsche Küche



Kirchstr. 13 • Großheubach • Tel. 093 71-66933 91

*Feiern Sie mit uns Silvester
bei Live-Musik im großen Saal!*

An III. Abend u. Neujahr geschlossen.

www.adler-grossheubach.de



KLEINHEUBACH

Mittwoch, 13.12.

16.00 – 17.30 Uhr
19.00 Uhr

Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei
Mittwochstreff: weihnachtliche Jahresabschlussfeier

Donnerstag, 14.12.

13.30 Uhr

Treffpunkt der Wandergruppe „Kreuz und quer durch unsere Heimat“ am Parkplatz Friedhof Kleinheubach; Anfahrt mit dem PKW nach Gönz und dort Rundwanderung

Freitag, 15.12.

15.30 – 16.00 Uhr
15.30 – 17.30 Uhr
16.00-17.30 Uhr
19.00 Uhr
anschließend

weihnachtliche Vorlesestunde in der Kinderbücherei
Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei
Krippenspielprobe
Adventsandacht ATEMPAUSE in der Pfarrkirche St. Martin
Tee und Gebäck in der Bücherei bei Kerzenschein (s.u.)

Sonntag, 17.12., 3. Advent

09.30 Uhr
10.30 - 11.30 Uhr
11.00 Uhr

Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Martin (J. Waidelich)
Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei
Gottesdienst in der Johanneskapelle Laudenbach (J. Waidelich)

Mittwoch, 20.12.

16.00 – 17.30 Uhr

Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei

Donnerstag, 21.12.

18.00 Uhr

Adventsandacht für Groß und Klein in der Kirche Mainbullau

Freitag, 22.12.

10.00 Uhr

16.00 – 17.30 Uhr
16.00-17.30 Uhr

Adventsgottesdienst mit den Grundschulern in der Pfarrkirche St. Martin
Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei
Krippenspielprobe

Samstag, 23.12.

16.00-17.30 Uhr

Krippenspielprobe

Unsere Weihnachts- und Jahreswechsel-Gottesdienste feiern wir am:

Sonntag, 24.12., 4. Advent und Heiligabend

16.00 Uhr

Familien-Gottesdienst mit Krippenspiel in der Pfarrkirche St. Martin Kleinheubach (S. Geißlinger)

- 17.30 Uhr Christvesper in der Johanneskapelle in Laudенbach, Reiterspfaс (R. Baust)
- 22.00 Uhr Christnacht mit Kerzenschein in der Pfarrkirche St. Martin Kleinheubach (R. Baust)

Montag, 25.12., 1. Weihnachtstag

- 09.30 Uhr Festgottesdienst mit Hl. Abendmahl (Traubensaft) in der Pfarrkirche St. Martin (J. Haar-Geißlinger)
- 11.00 Uhr Festgottesdienst mit Hl. Abendmahl (Wein) in der Johanneskapelle in Laudенbach (J. Haar-Geißlinger)

Dienstag, 26.12., 2. Weihnachtstag

- 09.30 Uhr Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Martin (M. Sunder-Plassmann)

Sonntag, 31.12., Altjahresabend

- 16.00 Uhr Jahresschluss-Gottesdienst in der Johanneskapelle in Laudенbach (S. Geißlinger)
- 18.00 Uhr Jahresschluss-Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Martin (S. Geißlinger)

Montag, 01.01.2018, Neujahrstag

kein Gottesdienst am Vormittag

- 17.00 Uhr Ökum. Gottesdienst zum Neuen Jahr in der Pfarrkirche St. Martin Kleinheubach (K. Gerlach und R. Baust)

Samstag, 06.01., Epiphania

- 09.30 Uhr Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Martin

Sonntag, 07.01.

- 09.30 Uhr Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Martin (J. Waidelich)
- 10.30 - 11.30 Uhr Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei

Mittwoch, 10.01.

- 16.00 – 17.30 Uhr Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei
- 16.15 – 17.45 Uhr Konfirmandenkurs im Gemeindehaus
- 19.00 Uhr Mittwochstreff „Start ins neue Jahr“

Donnerstag, 11.01.

- 19.00 Uhr Männerkreis zur Jahreslosung 2018

Freitag 12.01.

- 19.00 Uhr Mitarbeitendenjahresempfang im Gemeindehaus

Ohne Wasser gibt es kein Leben und kein Wachstum. Kaum vorstellbar, dass fast 850 Millionen Menschen auf der Erde keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben. In vielen Städten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas sind Arme von der städtischen Versorgung abgeschnitten. Noch schlimmer ist die Situation auf dem Land: Wasser muss oft von weit entfernten Quellen geholt werden. Frauen und Mädchen müssen das kostbare Gut häufig kilometerweit schleppen - Liter für Liter. Vor der Schule oder statt Schule. Und dabei handelt es sich noch nicht einmal unbedingt um trinkbares Wasser. Aber wer keine Wahl hat, trinkt auch verunreinigtes Wasser, nutzt es zur Essenszubereitung und zur Hygiene. Mehrere Millionen Kinder und Erwachsene sterben jährlich an den Folgen von verseuchtem Wasser.

Wenn der Regen infolge des Klimawandels immer häufiger ausbleibt, wenn Konflikte die Wasserversorgung verhindern, bekommen auch Ackerböden und Vieh nicht mehr ausreichend Wasser. Tiere sterben, Ernten fallen dürrig aus und Hunger ist die Folge. Ernährung und Entwicklung hängen an einer ausreichenden Wasserversorgung. Wenn wir mit den Christen rund um den Erdball um das täglich' Brot beten, dann gehört das Wasser dazu. So hat Martin Luther diese Vaterunser-Bitte ausgelegt. „Wasser für alle!“ lautet das Motto der 59. Aktion. Unterstützen Sie die Aktion mit Ihrer Spende und Ihrem Gebet! Tragen auch Sie dazu bei, armen Familien zu ihrem täglichen Wasser neben dem Brot zu verhelfen!

Die Aktion wird am 1. Advent, Sonntag, den 03. Dezember beginnen und endet an Epiphanius, 06. Januar 2018. Während dieser Zeit liegen Spendentütchen in der Kirche und im Gemeindehaus aus. Ihre Spenden können Sie direkt in den Gottesdiensten oder im Pfarramt Kleinheubach abgeben. Vielen Dank!

ATEMPAUSE – eine Adventsandacht mit Kerzenschein

Kurz dem weihnachtlichen Rummel entfliehen...
Ein paar Minuten Zeit für sich haben...
Sich mit ruhiger Musik auf den Advent besinnen...
Die Kirche im Kerzenschein erleben...
Einmal tief Luft holen, bevor es weiter geht...

Wir laden ein zu unserer Adventsandacht ATEMPAUSE
mit musikalischer Gestaltung durch Jugendliche unserer Gemeinde
am Freitag, 15. Dezember 2017 um 19 Uhr
in der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Martin zu Kleinheubach

DIREKT IM ANSCHLUSS:

Tee und Gebäck in der Bücherei

am Freitag, 15. Dezember nach der Adventsandacht ATEMPAUSE

Das Büchereiteam lädt ein zu Tee, Punsch, Gebäck und guten Gesprächen nach der Adventsandacht ATEMPAUSE am Freitag, 15. Dezember ins Evang. Gemeindehaus. Gleichzeitig kann bei Kerzenschein in der Bücherei gestöbert werden. Kommen Sie und genießen Sie diese besondere Atmosphäre! Sie sind herzlich eingeladen!

Evang. Öffentliche Bücherei Kleinheubach

Marktstr. 34 (im Gemeindehaus)

Alle 5- bis 8-jährigen Mädchen und Jungen laden wir ganz herzlich ein zur **Vorlesestunde** am **Freitag, 15. Dezember 2017** von **15:30 bis 16:00 Uhr** im Evang. Gemeindehaus

„Weihnachtliches Vorlesen“

Die Advents- und Weihnachtszeit lädt zu zauberhaften Geschichten ein - rund um Tannenbäume, Weihnachtswichtel, Nikoläuse und Weihnachtsmänner im Vorbereitungschaos - Diese Geschichten wird Monika Wolf-Pleißmann erzählen.

Herzliche Einladung an alle Mädchen und Buben! Die Bücherei ist **ab 15.30 Uhr** geöffnet, so dass Mama/Papa während der Vorlesestunde schon dort stöbern kann.

Unsere Öffnungszeiten sind:

Mittwoch 16.00 – 17.30 Uhr Freitag 16.00 – 17.30 Uhr (mit Vorlesestunde ab 15.30 Uhr)
und Sonntag 10.30 – 11.30 Uhr

www.buecherei-kleinheubach.de Tel. 09371-6692815

Adventszauber in der Evang. Öffentlichen Bücherei Kleinheubach

Es ist mittlerweile schon eine kleine Tradition und auch in diesem Jahr wird es in der Adventszeit ein Verkaufsregal in unserer Bücherei geben. Hier können Sie kleine Geschenke erwerben, mit denen Sie sich und Ihren Freunden, Verwandten, Kollegen und Kunden eine Freude bereiten können: so z. B. Papiersterne, Lesezeichen, Deko-Artikel, selbst gemachte Leckereien, verschiedene Handarbeiten und vieles mehr.. Der Erlös des Verkaufs kommt der Arbeit unserer Bücherei zugute.

Dank an unsere Mitarbeitenden

Der Mitarbeitenden-Jahresempfang für alle ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde wird am **Freitag, 12. Januar 2018 ab 19 Uhr** im Gemeindehaus St. Martin stattfinden (Einladung folgt.)

Aus dem Gemeindeleben

DAS WAR DER ÖKUMENISCHE KINDERBIBELTAG:

Mit Martin Luther auf Entdeckungstour: Ökumenischer Kinderbibeltag

ASSMANN

Betten & Matratzen

Noch kein Geschenk?



**Geschenkgutschein
über 100 Euro kaufen -
nur 90 Euro bezahlen!***
10% gespart!

**Ideal für
Bettwäsche,
Decken,
Kissen,
Matratzen...**



* Gutschein Kauf nur bis 31.12.2017! Nicht mit bestehenden Forderungen verrechenbar.



**Für jeden Körpertyp
die passende Matratze**



**Ipnomed H.E.I.A. Matratze
90/200 oder 100/200 je nur **499,-****



Preisbeispiel Boxspringbett PAMPLONA
Liegemaß ca. 180x200cm
Unterbau Federkern
Obermatratze Taschenfederkern
Kallschaum-Topper
ohne Beimöbel, ohne Deko



Preisbeispiel Boxspringbett CORDOBA
Liegemaß ca. 180x200cm
Unterbau Taschenfederkern
Obermatratze Taschenfederkern
Luxus-Wendelopper aus Kallschaum und Viscoschaum
ohne Beimöbel, ohne Deko

Breitendieler Straße 38
neben dem Krankenhaus
63897 Miltenberg

Tel. (0 93 71) 36 76
Email: info@bettenass.de
www.BETTENASS.de

Mo. - Fr. 10.00-12.30 und
14.00-18.30
Samstag 10.00-14.00

Betten · Matratzen · Lattenroste · Wasserbetten · Decken & Kissen · Komfortbetten

MEISTERBETRIEB BERBERGIL

Beratung • Planung • Ausführung



Unsere Kesseltausch Aktion!



Buderus Gas-Heizungspaket Logaplust GB172 inkl. 160 Warwasserspeicher

- Bis zu 110% Normnutzungsgrad
- Intelligente Regelung ab **2.599,- €** inkl. MwSt.
- Stromsparende Hochenergieeffiziente Pumpen
- Netzwerkschnittstelle für mobile Bedienung



ab **5.199,- €** inkl. MwSt.

Buderus Öl-Heizungspaket Logaplust GB125 22KW inkl. 160L Warwasserspeicher



Eine Leistung aus einer Hand, von der Beratung über die Planung, Installation, Inbetriebnahme und Kundendienst, dafür stehen wir mit unseren Namen! Rufen sie einfach an **09372/942354**

25 JAHRE 1994-2019
CLINGENBURG FESTSPIELE

Wir wünschen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr

Schenken Sie bezaubernde Abende auf der Clingenburg

Kartenvorverkauf und Gutscheine

Tourist-Information
Hauptstraße 26a
Clingenburg am Main
Telefon
09372 3040

15. JUNI - 12. AUGUST 2018

PREMIERE 15. JUNI **PEDAL**
West Side Story
Inklusiv Essen & Getränke
Bus-Shuttle
Feuerwerk
u.v.m. **91,- €**

Der verkaufte **Großvater**

Der gestiefelte **Kater**

Count Future Down

Nathan der Weise

Tortuga

www.clingenburg-festspiele.de

Sponsoren: Ministerium Oberhess, WIKAL, Stadt Klingenberg a. Main, Mangertar, stuffel, Linde

Recycling: Mainbogen

Rund 75 Kinder trafen sich am Buß- und Betttag rund um die Evangelische Kirche um gemeinsam auf Entdeckungstour zu gehen. Die Teamer hatten sich zuvor mit „Martin Luther“ ausgiebig beschäftigt und ein buntes Programm für die Kinder zusammengestellt.

Um 8.30 Uhr versammelten sich alle in der Kirche. Jugendliche Helfer spielten Szenen aus Luthers Leben vor. Gespannt – wie es nun weiter mit diesem Mann der Kirche ging, teilten sich die Kinder

in Gruppen auf. Im Gemeindehaus, in der alten Schule und im Rathaus entdeckten die Kinder Hebräische und Griechische Schriftzeichen, versuchten ihren Namen zu übersetzen, erzählten – wie sie sich das Leben im Mittelalter für Kinder vorstellten, erfuhren was Martin Luther wichtig war.

Am Nachmittag führte sie eine Rallye durch die verschiedenen Räume voller Aktionen rund um den Reformator. Zum Abschluss versammelten sich alle in der Kirche, auch Eltern waren eingeladen – gemeinsam wurde gefeiert. Katholisch und Evangelisch zusammen! Gott sei Dank, dass dies nach 500 Jahren wieder möglich ist!



Begegnungskaffee am 1. Advent

Nach einem festlichen Gottesdienst mit besonderer Musik von dem Musikkreis Weidenweg aus Aschaffenburg lud der Flüchtlingshelferkreis zum gemütlichen Beisammensein ins Gemeindehaus ein. Viele waren gekommen: Menschen der Kirchengemeinde und auch Flüchtlinge aus der Unterkunft in der Bahnhofstraße. Es gab selbstgebackenen Kuchen und mitgebrachte Speisen aus Afghanistan und Eritrea. Während draußen erster Schnee fiel, fanden drinnen anregende Gespräche statt.



Frohes Fest

Ihnen allen wünschen wir eine friedvolle und gesegnete Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und Gottes reichen Segen für das neue Jahr 2018.

Die Jahreslosung für 2018 steht in der Offenbarung 21, Vers 6:

Gott spricht:

**„Ich will dem Durstigen geben von der Quelle des lebendigen
Wassers umsonst.“**

Ihre Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kleinheubach
*Pfarrerin Judith Haar-Geißlinger und Pfarrer Sebastian Geißlinger
sowie Vikar Reinhard Baust*

Im Pfarrbüro:

Sie planen eine **Familienfeier** und suchen die passenden Räumlichkeiten? Wir stellen die Räume in unserem Gemeindehaus für private Feiern (bis max. 60 Personen) zur Verfügung. Informationen und Konditionen erhalten Sie im Pfarramt.

Bürostunden mit Pfarramts-Sekretärin Delia Kappes im Pfarrhaus, Marktstraße 40, sind

**am Dienstag von 09.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie am Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr**

In der Woche vom **02. bis 07. Januar** ist das **Pfarrerehepaar Geißlinger** in Urlaub.

Das Pfarrbüro ist zu den o. g. Zeiten geöffnet. Die Vertretung in dringenden Fällen übernimmt Pfr. Peter Neubert im Pfarramt Miltenberg, Tel. 09371-3161.

Das **Pfarrbüro** sowie **Pfarrerin Haar-Geißlinger** und **Pfarrer Geißlinger** sind zu erreichen unter Tel. 09371 - 4248 / Fax 09371 – 68524

E-mail: pfarramt.kleinheubach@elkb.de Internet: www.kleinheubach-evangelisch.de

Vikar Reinhard Baust ist zu erreichen unter Tel. 09371-9898967
und per mail: Reinhard.Baust@elkb.de

Unsere Bankverbindung für Spenden lautet:

Evang.-Luth. Pfarramt Kleinheubach

IBAN: DE26508635130002800128, BIC: GENODE51MIC

Alle Grafiken u. Fotos: Evang. Kirchengemeinde (soweit nicht anders angegeben)

Ökumenischer Neujahrsgottesdienst

Worauf wollen Sie anstoßen? Wenn Sie auch mit Gott ins neue Jahr starten wollen, dann sind Sie hier richtig: Am **01. Januar 2018 um 17.00 Uhr** in der evangelischen Kirche Kleinheubach. Herzlich Willkommen zu Gottesdienst und anschließendem Sektempfang!

Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung Pfarrei St. Ottilia Rüdenau

Einladung

Im Namen der Pfarrgemeinde der Pfarrei St. Ottilia in Rüdenau sind alle Mitbürgerinnen und Mitbürger ab dem 65. Lebensjahr zu unserem Seniorennachmittag am

Sonntag, den 17. Dezember 2017
um 14:00 Uhr zur Festandacht in der Kirche und
ab 14:30 Uhr im Gasthaus „Zum Stern“

recht herzlich eingeladen.

Der Pfarrgemeinderat und die Kirchenverwaltung würden sich freuen, wenn Sie an diesem Nachmittag ein paar gesellige Stunden mit uns verbringen. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt und auch für Ihre Unterhaltung haben wir etwas vorbereitet.

Selbstverständlich sind Ehegatten, wenn diese noch nicht 65 Jahre alt sind, genauso herzlich willkommen.

Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung

Pfarrei St. Ottilia Rüdenau

Text: Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung- Pfarrei St. Ottilia Rüdenau



Herzlichen Dank

sage ich allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten,
die mich zu meinem

90. Geburtstag

mit so vielen Glückwünschen und Geschenken erfreuten.
Besonderen Dank der Pfarrgemeinde, Herrn Bürgermeister Käsmann,
Herrn Landrat Jens Marco Scherf, der Raiffeisen-Volksbank und
Sparkasse Miltenberg, der Gewerkschaft,
der Freiwilligen Feuerwehr, dem Wanderverein, dem Carnevalverein.
Besonderen Dank an den Musikverein mit der Musikkapelle
für das dargebrachte Ständchen.

Josef Hildenbrand

Rüdenau, im November 2017



Gottesdienst-Ordnung der Pfarreiengemeinschaft „Am Engelberg“

Großheubach, Kleinheubach, Laudenbach, Rüdenau

vom 13.12.2017 - 15.01.2018



Mittwoch, 13.12.	Hl. Odilia und hl. Luzia
Großheubach 14.30 Uhr	Wortgottesfeier mit Urnenbeisetzung - Christine Emig
Großheubach 18.30 Uhr	Bußgottesdienst
Donnerstag, 14.12.	Hl. Johannes v. Kreuz
Laudenbach 16.30 Uhr	Weggottesdienst für die Kommunionkinder
Kleinheubach 18.00 Uhr	Rosenkranz in der Kirche
Kleinheubach 18.30 Uhr	Messfeier in der Kirche für Josef und Theresia Spaltenberger, Leb. und Verst. der Familien Spaltenberger und Titz
Freitag, 15.12.	Freitag der 2. Adventswoche
Laudenbach 18.30 Uhr	Bußgottesdienst
Samstag, 16.12.	Samstag der 2. Adventswoche
Laudenbach 07.00 Uhr	Rorate, anschl. Frühstück für Paul Hauk und verst. Angeh. und Familie Lapka und verst. Angeh.; zur Danksagung
Großheubach 16.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier im Elisabethenstift
Rüdenau 18.00 Uhr	Hochamt zum Patrozinium mit musik. Gestaltung Gesangverein Liederkranz Rüdenau für Ingrid Trunk, Jhrtg. und verst. Angeh.; für Robert Straub zum Jhrtg; für die Leb. und Verst. des Gesangvereins Liederkranz Rüdenau; für Bernhard Wutz, Hedwig Herkert, Kinder und Enkel
Sonntag, 17.12.	3. ADVENT (Gaudete)
Kleinheubach 10.00 Uhr	Messfeier für Erich Walser; für Verst. der Familien Rüttiger und Kuhn; für Magdalena Walter, Stefan Walter und Edelgard Pfeuffer
Rüdenau 14.00 Uhr	Ottilien-Andacht im Anschluss daran ab ca. 14.30 Uhr Seniorenachmittag im Gasthof "Zum Stern"
Dienstag, 19.12.	Dienstag der 3. Adventswoche
Rüdenau 18.30 Uhr	Bußgottesdienst
Großheubach 19.00 Uhr	Taizegebet in der Pfarrkirche
Mittwoch, 20.12.	Mittwoch der 3. Adventswoche
Großheubach 18.30 Uhr	Messfeier

90

JAHRE
SCHWIND

Angebot:
Jubiläums-
Hörgerät!

— statt: 965,-

599,-*
EURO

DAS KANN SICH HÖREN LASSEN.

90 Jahre Schwind — so lässt es sich feiern:
Mit perfektem Hörerlebnis und einem Jubiläums-
Preis, der sich hören lassen kann.*

Gültig bis 30. Dezember 2017

mein Leben sieht gut aus

SCHWIND 
SEHEN & HÖREN



Ihre Vorteile:

- Entspanntes Hören durch Vollautomatik
- Wirelessfähig und per App steuerbar
- Unauffällige Bauformen
- Für jede Hörminderung geeignet
- Viele Individualisierungsmöglichkeiten

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in einer unserer SCHWIND Filialen in: Aschaffenburg, Miltenberg, Oberburg, Seligenstadt.

*Zuzahlungspreis bei Vorlage einer gültigen HNO-Verordnung (Privatpreis € 1284,- anstatt später € 1650,-).

Diese Aktion ist nicht mit anderen Sonderangeboten kombinierbar.

SCHWIND SEHEN & HÖREN GmbH - Mainparkstraße 6-10 - 63801 Kleinostheim - Tel. 0 60 27 / 598-0 - www.schwind-sehen-hoeren.de

Frohe Weihnachten!

*... und ein gesundes und
glückliches Neues Jahr
allen unseren wertvollen
Kunden, Freunden und
Bekanntem*

**Der Feuerwerks-Verkauf mit einer großen
Auswahl startet dieses Jahr am 28.12.2017**

Abgabe von Feuerwerkskörpern ab Klasse 2 nur an Personen über 18 Jahren.



SPIELWAREN
Hegmann
duo frisch & sport

1200 m²



63920 Großeheubach

Industriestraße 1

Spielwaren 09371 / 650 80 -12

Modellbau 09371 / 650 80 -13

Telefax 09371 / 650 80 -22

Berta Hegmann 09371 / 6692744



viele kostenlose Parkplätze direkt am Haus

**KINDERPARADIES
MODELLBAHN-STÜTZPUNKT
MODELLBAU-SPEZIALIST**

www.spielwaren-hegmann.de

info@spielwaren-hegmann.de

QR-Code für Ihr
Smart-Phone



- nur rund 1000 Meter vom Seehäckercenter Kleinheubach entfernt
- über 400.000 Artikel im System, davon über 34.000 im Internet-Shop
- über 30.000 Artikel am Lager

Rechtsform und
Sitz der Firma:
Berta Hegmann e.Kb.
63920 Großeheubach

Druckfehler vorbehalten. Preise in Euro.



werktags durchgängig geöffnet 9:00 bis 19:00 Uhr, samstags 9:00 bis 14:00 Uhr

Donnerstag, 21.12.	Donnerstag der 3. Adventswoche
Kleinheubach 18.30 Uhr	Bußgottesdienst in der Kirche
Freitag, 22.12.	Freitag der 3. Adventswoche
Laudenbach	Kein Gottesdienst!
Samstag, 23.12.	Hl. Johannes von Krakau
Laudenbach 18.00 Uhr	Vorabendmesse zum 4. Advent für Gisela Erlbeck; zur Danksagung und für die Leb. und Verst. der Familien Stricker und Wöber; für Bernhard Bachmann und Angeh.; für Wilhelm und Maria Specht und Angeh.
Sonntag, 24.12.	4. ADVENT
Rüdenau 15.00 Uhr	Krippenfeier
Großheubach 16.00 Uhr	Krippenfeier
Laudenbach 16.00 Uhr	Krippenfeier
Kleinheubach 16.30 Uhr	Krippenfeier
Großheubach 18.00 Uhr	feierliche Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung im Elisabethenstift
Rüdenau 18.00 Uhr	Christmette für Familien Kohl und Lebküchner
Laudenbach 18.00 Uhr	Christmette
Kleinheubach 21.30 Uhr	Christmette
Großheubach 21.30 Uhr	Christmette
Montag, 25.12.	HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN - WEIHNACHTEN
Kollekte: Adveniat	
Großheubach 10.00 Uhr	Messfeier
Rüdenau 10.00 Uhr	Messfeier für Wilhelm und Emilie Herrmann; für Olga und Alfons Hally; für Manfred Brockel und Ludwig Heilmann bestellt von der Kirchenverwaltung
Dienstag, 26.12.	HL. STEPHANUS
Kleinheubach 10.00 Uhr	Messfeier
Laudenbach 10.00 Uhr	Messfeier zum Patrozinium für die Verstorbenen des Gesangvereins; für Fam. August Englert und Angeh., Alfred Haag und Angeh., Hubert Kriegl; für Helmut Weiß und verst. Angeh., Josef und Maria Pötzl und verst. Angeh., Werner und Paula Bohlender
Mittwoch, 27.12.	HL. JOHANNES
Großheubach 18.30 Uhr	Messfeier
Donnerstag, 28.12.	UNSCHULDIGE KINDER
Kleinheubach 18.00 Uhr	Rosenkranz in der Kirche
Kleinheubach 18.30 Uhr	Messfeier in der Kirche

Freitag, 29.12.		Hl. Thomas Becket
Laudenbach		kein Gottesdienst
Samstag, 30.12.		6. Tag der Weihnachtsoktav
Laudenbach	18.00 Uhr	Messe zum Jahresschluss für Engelbert May und Angeh. und Familie List
Sonntag, 31.12.		FEST DER HEILIGEN FAMILIE
Großheubach	17.00 Uhr	Jahresschlussandacht mit Gedenken der im Laufe des Jahres Verstorbenen im Elisabethenstift
Rüdenau	17.00 Uhr	Jahresschlussandacht
Kleinheubach	18.00 Uhr	Messfeier
Großheubach	18.30 Uhr	Jahresschlussandacht
Montag, 01.01.		HOCHFEST DER GOTTESMUTTER MARIA
Großheubach	10.00 Uhr	Messfeier
Dienstag, 02.01.		Hl. Basilius d. Gr. u. hl. Gregor v. Nazianz
Rüdenau	18.30 Uhr	Messfeier
Mittwoch, 03.01.		Heiligster Name Jesu
Großheubach	18.30 Uhr	Messfeier
Donnerstag, 04.01.		Donnerstag der Weihnachtszeit
Kleinheubach	18.00 Uhr	Rosenkranz in der Kirche
Kleinheubach	18.30 Uhr	Messfeier in der Kirche für Alexander Münch als Jhrtg.; als Reduktionsmesse
Freitag, 05.01.		Hl. Johannes Nepomuk Neumann
Kleinheubach		Krankenkommunion
Kleinheubach	18.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Aussendung der Sternsinger
Samstag, 06.01.		ERSCHEINUNG DES HERRN
<i>Kollekte: Afrikanische Mission</i>		
Großheubach	09.00 Uhr	Messfeier mit Aussendung der Sternsinger
Rüdenau	09.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Aussendung der Sternsinger
Laudenbach	10.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Aussendung der Sternsinger
Sonntag, 07.01.		TAUFE DES HERRN
Kleinheubach	10.00 Uhr	Messfeier für verst. Eltern und Geschwister der Familien Karl Hauck und Engelbert Schäfer
Dienstag, 09.01.		Dienstag der 1. Woche im Jahreskreis
Rüdenau	18.30 Uhr	Messfeier
Mittwoch, 10.01.		Mittwoch der 1. Woche im Jahreskreis
Großheubach	18.30 Uhr	Messfeier

Donnerstag, 11.01. **Donnerstag der 1. Woche im Jahreskreis**
Kleinheubach 18.00 Uhr **Rosenkranz in der Kirche**
Kleinheubach 18.30 Uhr **Messfeier in der Kirche** für Pfr. Franz Frömel

Freitag, 12.01. **Freitag der 1. Woche im Jahreskreis**
Laudenbach 18.30 Uhr **Messfeier** für Frank Staab

Samstag, 13.01. **Hl. Hilarius**
Großheubach 18.00 Uhr **Vorabendmesse**

Sonntag, 14.01. **2. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
Laudenbach 10.00 Uhr **Messfeier**

Pfarreiengemeinschaft

Sternsinger aus der Pfarreiengemeinschaft „Am Engelberg“ unterwegs für Kinder in Not

Prächtige Gewänder, funkelnde Kronen und leuchtende Sterne: **Am Samstag, 6. Januar 2018** sind die Sternsinger der Pfarreiengemeinschaft wieder in den Straßen von Großheubach, Kleinheubach, Laudenbach und Rüdenau unterwegs (in Großheubach von 5.-7.1.). Mit dem Kreidezeichen „20°C+M+B+18“ bringen sie als die Heiligen Drei Könige den Segen „Christus segne dieses Haus“ zu den Menschen und sammeln für Not leidende Kinder in aller Welt.

„Gemeinsam gegen Kinderarbeit in Indien und weltweit“ heißt das Leitwort der diesjährigen Aktion Dreikönigssingen. 1959 wurde die Aktion erstmals gestartet. Inzwischen ist das Dreikönigssingen die weltweit größte Solidaritätsaktion, bei der sich Kinder für Kinder in Not engagieren. Sie wird getragen vom Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Das Engagement der vielen Sternsingergruppen trägt dazu bei, dass Kinderarbeit strategisch bekämpft und der Schulbesuch für Kinder aus armen Familien gefördert wird. Nähere Infos unter www.sternsinger.de.

Kinder und Jugendliche, die sich an der Aktion beteiligen möchten, können sich im Pfarrbüro melden (4249). Wir freuen uns!

Einladung zum Bilderabend im Jugendheim Großheubach

Am Montag, dem 18.12.2017 um 19.30 Uhr berichtet Pater Isaac über die im Jahr 2016 durchgeführte Indienreise mit Veronika Dauber von seiner Heimat und seinem dortigen Leben. Die Bildershow wurde von Ruthard Zipf erstellt.

Montagsforum in Miltenberg

„Das Eingeklammerte beten wir nicht mit!“ lautet das Thema beim nächsten Montagsforum am **15. Januar 2018** um 20.00 Uhr im Franziskushaus.

Es geht dabei um die Gewaltsprache der Psalmen. Gerade diese problematischen Stellen in der Heiligen Schrift zu kennen, zu verstehen und differenziert damit umzugehen, ist das Anliegen der Referentin Dr. Ursula Silber.

Kleinheubach

Die Gottesdienste am Donnerstag finden bis auf weiteres in der Kirche statt!

Termine Kleinheubach

Mittwoch, 13.12.	14.30 Uhr	Adventsfeier der Senioren im Pallottisaal
Donnerstag, 14.12.	16.30 Uhr	Weggottesdienst der Erstkommunionkinder in der Pfarrkirche Laudenbach
Freitag, 15.12.	09.30 Uhr	Gitarrengruppe des Seniorenforums

Pfarrbüro Kleinheubach

Am **Donnerstag, den 04.01.2018** ist das Pfarrbüro nur von **10.00 bis 12.00 Uhr** geöffnet!

Termine Laudenbach

Donnerstag, 14.12.	14.30 Uhr	Seniorenadvents- und Nikolausfeier
Donnerstag, 21.12.	14.00 Uhr	Seniorentanz im Feuerwehrhaus
Donnerstag, 28.12.	14.00 Uhr	Seniorentanz im Feuerwehrhaus
Donnerstag, 04.01.	14.00 Uhr	Seniorentanz im Feuerwehrhaus
Mittwoch, 10.01.	15.00 Uhr	Seniorentreff im Feuerwehrhaus
Donnerstag, 11.01.	14.00 Uhr	Seniorentanz im Feuerwehrhaus

Rorategottesdienst mit Frühstück in Laudenbach

Am Samstag, den 16.12.2017, findet um 7:00 Uhr wieder der alljährliche Rorategottesdienst bei Kerzenschein, statt.

Anschließend sind Sie alle zum gemeinsamen Frühstück im Florianskeller eingeladen. Wir freuen uns auf eine schöne gemeinsame "Stunde" mit Ihnen.

Sternsingeraktion Laudenbach am 06.01.2018 – Anmeldung ab sofort möglich

In Laudenbach wird die Sternsingeraktion 2018, wie bereits in den Vorjahren, wieder über Anmeldungen erfolgen. Alle Haushalte bzw. Familien, die den Besuch der Sternsinger am 06.01.2018 wünschen, werden gebeten, sich in die Liste einzutragen, die ab sofort in der Kirche in Laudenbach ausliegt. Die Anmeldung kann auch persönlich im Pfarrbüro Laudenbach, telefonisch unter 09372 - 92 13 57 dienstags von 9-11 Uhr oder per E-Mail an st-stephanus.laudenbach@bistum-wuerzburg.de erfolgen.

Anmeldeschluss ist der 22.12.2017.

Die Sternsinger werden am 06.01.2018 alle angemeldeten Haushalte besuchen.

Pfarrbüro Laudenbach geschlossen

Am 19.12.17 ist das Pfarrbüro geschlossen.

Urlaub Frau Helfer

Frau Helfer ist vom 12.01. bis 22.01.2018 in Urlaub. In dieser Zeit ist das Pfarrbüro in Laudenbach geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro in Kleinheubach Tel.09371/4249.

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Kleinheubach:	Di	15.00 - 17.00 Uhr
	Do	10.00 - 12.00 Uhr und 17.00 - 18.30 Uhr
	Tel:	09371/4249
	Email:	pfarrei.kleinheubach@bistum-wuerzburg.de

Großheubach: Mi 10:00 - 12:00 Uhr in Kleinheubach
 Fr 14:00 - 16:00 Uhr in Kleinheubach
 Tel: 09371/4249
 Email: pfarrei.grossheubach@bistum-wuerzburg.de

Laudenbach: Di 09:00 - 11:00 Uhr
 Tel: 09372/921357
 Email: st-stephanus.laudenbach@bistum-wuerzburg.de

Dekan Michael Prokschi, Kirchzell (Pfarradministrator)
 Tel: 09373/582
 Email: michael.prokschi@bistum-wuerzburg.de

Pastoralreferentin Kerstin Gerlach
 Tel: 09371/4249, 09371/9478584
 0171/2180095 (außer Montag)
 Email: kerstin.gerlach@bistum-wuerzburg.de

Gemeindeassistentin Simone Dempewolf
 Tel: 0152/08460624
 Email: simone.dempewolf@bistum-wuerzburg.de

Messbestellungen und Beiträge bitte mindestens 4 Wochen vor dem Redaktionsschluss abgeben.

Apotheken-Notdienstplan

Mi. 13.12.2017			
Anker-Apotheke	Tel.: 09371 / 6689801	Hauptstr. 21 - 23	Miltenberg
Do. 14.12.2017			
Mäander-Apotheke	Tel.: 09371 / 2944	Hauptstr. 32	Miltenberg
Fr. 15.12.2017			
Engelberg-Apotheke	Tel.: 09371 / 3637	Hauptstr. 11	Großheubach
Sa. 16.12.2017			
Adler-Apotheke	Tel.: 09371 / 9480700	Kolpingstr. 2	Bürgstadt
So. 17.12.2017			
Nibelungen-Apotheke	Tel.: 09373 / 1632	Marktplatz 11	Amorbach
Mo. 18.12.2017			
Löwen-Apotheke	Tel.: 09373 / 1616	Loehrstr. 4	Amorbach
Di. 19.12.2017			
Martins-Apotheke	Tel.: 09371 / 7009	Miltenberger Str. 7	Bürgstadt
Mi. 20.12.2017			
Michaelis-Apotheke	Tel.: 09371 / 4499	Bürgstädter Str. 26	Miltenberg
Do. 21.12.2017			
Nord-Apotheke	Tel.: 09371 / 3130	Brückenstr. 25	Miltenberg

HO! HO! HO!



**FROHE WEIHNACHTEN
WÜNSCHT DAS ZAHNARZTEAM**

Wir machen Urlaub
vom 27.12.2017 bis 05.01.2018

Dr. Jacob
Kirchstraße 6 · 63920 Großheubach
Tel.: 0 93 71-6 73 93



*Ihre
Anette Jonas*

**Frankfurter Familie sucht
Haus (gerne älter) mit
gr. Grundstück zu kaufen**

JONAS & KROTH
IMMOBILIEN

 Mitglied im Immobilienverband Deutschland

Wendelinusplatz 1 · 63785 Obernburg
Tel. 06022-264 750 · www.jonasundkroth.de



- Anzeige -

**Kostenlose Tagesurlaube genießen!
Mehr Geld für Tagespflege-Besuche**

Das neue Pflegestärkungsgesetz bringt zusätzliche Leistungen für Familien, die einen Angehörigen zu Hause selbst pflegen. Seit 1. Januar können sie die Leistungen der Tagespflege neben der ambulanten Pflegesachleistung sowie dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch nehmen. „Mit dem neuen Gesetz stehen Ihnen monatlich in allen fünf Pflegegraden separat für die Tages- und Nachtpflege mehr Geld zur Verfügung“, erklärt Pflegedienstleitung Karola Schumacher von der Johanniter-Tagespflege. „So können deutlich mehr kostenfreie Tage in einer Tagespflege erlebt werden.“

Bei einem persönlichen Gespräch lassen sich passende Finanzierungen finden, damit Sie für die Pflege zu Hause bestmöglich entlastet werden.

**Mehr Lebensqualität!
Die Johanniter-Tagespflege.**

**Gutschein vorlegen
- ein Tag kostenlos!**



Lernen Sie die Johanniter-Tagespflege in Miltenberg kennen. Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr.

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Info-Telefon: **DIE JOHANNITER** 
09371 9526-11 **Aus Liebe zum Leben**

Fr. 22.12.2017			
easy-Apotheke	Tel.: 09371 / 6504254	In der Seehecke 1	Kleinheubach
Sa. 23.12.2017			
Abtei-Apotheke	Tel.: 09373 / 97370	Debonstr. 3 D	Amorbach
So. 24.12.2017			
Anker-Apotheke	Tel.: 09371 / 6689801	Hauptstr. 21 - 23	Miltenberg
Mo. 25.12.2017			
Mäander-Apotheke	Tel.: 09371 / 2944	Hauptstr. 32	Miltenberg
Di. 26.12.2017			
Engelberg-Apotheke	Tel.: 09371 / 3637	Hauptstr. 11	Großheubach-
Mi. 27.12.2017			
Adler-Apotheke	Tel.: 09371 / 9480700	Kolpingstr. 2	Bürgstadt
Do. 28.12.2017			
Nibelungen-Apotheke	Tel.: 09373 / 1632	Marktplatz 11	Amorbach
Fr. 29.12.2017			
Löwen-Apotheke	Tel.: 09373 / 1616	Loehrstr. 4	Amorbach
Sa. 30.12.2017			
Martins-Apotheke	Tel.: 09371 / 7009	Miltenberger Str. 7	Bürgstadt
So. 31.12.2017			
Michaelis-Apotheke	Tel.: 09371 / 4499	Bürgstädter Str. 26	Miltenberg
Mo. 01.01.2018			
Nord-Apotheke	Tel.: 09371 / 3130	Brückenstr. 25	Miltenberg
Di. 02.01.2018			
easy-Apotheke	Tel.: 09371 / 6504254	In der Seehecke 1	Kleinheubach
Mi. 03.01.2018			
Abtei-Apotheke	Tel.: 09373 / 97370	Debonstr. 3 D	Amorbach
Do. 04.01.2018			
Anker-Apotheke	Tel.: 09371 / 6689801	Hauptstr. 21 - 23	Miltenberg
Fr. 05.01.2018			
Mäander-Apotheke	Tel.: 09371 / 2944	Hauptstr. 32	Miltenberg
Sa. 06.01.2018			
Engelberg-Apotheke	Tel.: 09371 / 3637	Hauptstr. 11	Großheubach-
So. 07.01.2018			
Adler-Apotheke	Tel.: 09371 / 9480700	Kolpingstr. 2	Bürgstadt
Mo. 08.01.2018			
Nibelungen-Apotheke	Tel.: 09373 / 1632	Marktplatz 11	Amorbach
Di. 09.01.2018			
Löwen-Apotheke	Tel.: 09373 / 1616	Loehrstr. 4	Amorbach
Mi. 10.01.2018			
Martins-Apotheke	Tel.: 09371 / 7009	Miltenberger Str. 7	Bürgstadt

(ohne Gewähr)

Zahnärztlicher Notdienst

von 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

13.12.2017

P. Dietz	Tel.: 06022 / 8498	A. d. Herkertmühle 2	Elsenfeld
----------	--------------------	----------------------	-----------

16. - 17.12.2017

T. Witzel	Tel.: 09371 / 5242	Am Mühlgraben 6a	Bürgstadt
V. Gerber	Tel.: 09372 / 5160	Eisenfelder Str. 3	Erlenbach

20.12.2017

V. Gerber	Tel.: 09372 / 5160	Eisenfelder Str. 3	Erlenbach
-----------	--------------------	--------------------	-----------

23. - 24.12.2017

H. Klein	Tel.: 09373 / 4242	Schulstr. 1	Kirchzell
J. Pfeuffer	Tel.: 06022 / 4205	Schillerstr. 1	Elsenfeld

25.12.2017

B. Bleischwitz	Tel.: 09371 / 3737	Burgweg 39	Miltenberg
P. Roth	Tel.: 09372 / 20277	Hauptstr. 3	Klingenberg

26.12.2017

B. Bleischwitz	Tel.: 09371 / 3737	Burgweg 39	Miltenberg
Uwe Rohe	Tel.: 06022 / 21305	Hauptstr. 3	Kleinwallstadt

27.12.2017

Simone Beißer	Tel.: 09373 / 1273	Johannisturmstr. 5	Amorbach
---------------	--------------------	--------------------	----------

28.12.2017

Simone Beißer	Tel.: 09373 / 1273	Johannisturmstr. 5	Amorbach
S. Ramstöck	Tel.: 06022 / 623650	Miltenberger Str. 1a	Obernburg

29.12.2017

J. Mannherz	Tel.: 09371 / 3145	Hauptstr. 25	Miltenberg
G. Vill	Tel.: 09372 / 3900	Kirchenstr. 2a	Klingenberg

30.12.2017

J. Mannherz	Tel.: 09371 / 3145	Hauptstr. 25	Miltenberg
F. Zweyrohn	Tel.: 06028 / 1543	Hauptstr. 11	Sulzbach

31.12.2017

T. Mannherz	Tel.: 09371 / 3145	Hauptstr. 25	Miltenberg
C. Wünsch	Tel.: 06028 / 995055	Breiter Weg 16a	Sulzbach

01.01.2018

T. Mannherz	Tel.: 09371 / 3145	Hauptstr. 25	Miltenberg
O. Doebert	Tel.: 06028 / 5533	Hauptstr. 109	Leidersbach

02.01.2018

G. Bräunig	Tel.: 09371 / 3713	Streichweg 8	Eichenbühl
S. Heuler	Tel.: 06028 / 5955	Hauptstr. 102	Niedernberg

03.01.2018

G. Bräunig	Tel.: 09371 / 3713	Streichweg 8	Eichenbühl
------------	--------------------	--------------	------------

04.01.2018

T. Löffler	Tel.: 09371 / 6269	Hauptstr. 65	Miltenberg
M. Stieber	Tel.: 06022 / 23132	Obernburger Str. 44	Großwallstadt

05.01.2018

T. Löffler	Tel.: 09371 / 6269	Hauptstr. 65	Miltenberg
K. Zweyrohn	Tel.: 06028 / 1543	Hauptstr. 11	Sulzbach

06.01.2018

I. Haag	Tel.: 09371 / 80155	Dientzenhofer Str. 10	Kleinheubach
G. Dickel-Demirgövide	Tel.: 06022 / 4205	Schillerstr. 1	Elsenfeld

07.01.2018

I. Haag	Tel.: 09371 / 80155	Dientzenhofer Str. 10	Kleinheubach
C. Fischermann	Tel.: 06022 / 623650	Miltenberger Str. 1a	Obernburg

(ohne Gewähr)

**Ab sofort finden Sie den aktuellen Notdienst auf unserer Homepage www.notdienst-zahn.de – Presse – immer für die kommenden 6 Wochen im Voraus.
Notfalldienstzeiten: von 10 - 12 Uhr und 18 - 19 Uhr Anwesenheit in der Praxis,
in der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.**

Tierärztliche Rufbereitschaft

Rufbereitschaftsplan der Tierärzte im Landkreis Miltenberg**16. – 17.12.2017**

Michael Sellinger	Tel.: 09371/8652	Bischoffstr. 31	Miltenberg
-------------------	------------------	-----------------	------------

23.12. – (24.12. Heilig Abend) – 25.12.2017 bis 08:00 Uhr (1. Weihnachtsfeiertag)

J. H. Koch	Tel.: 09372/9407871	Seeweg 5	Erlenbach
------------	---------------------	----------	-----------

25.12. (1. Weihnachtsfeiertag) ab 08:00 Uhr – 26.12.2017 (2. Weihnachtsfeiertag)

Susanne Huber	Tel.: 09373/204001	Schopfäcker 5	Weckbach
---------------	--------------------	---------------	----------

30. – 31.12.2017 bis 12:00 Uhr (Silvester)

Anette Koll	Tel.: 06028/996733 oder 0171/8467590	Hauptstr. 99	Niedernberg
-------------	---	--------------	-------------

31.12.2017 ab 12:00 Uhr (Silvester) – 01.01.2018 (Neujahrstag)

Andreas Gräf	Tel.: 06022/623981	Marienstr. 31,	Elsenfeld
--------------	--------------------	----------------	-----------

06.01. (Heilige Drei Könige) – 07.01.2018

Tierarztpraxis Meinunger & Wölfelschneider	Tel.: 09371/8652	Bischoffstr. 31	Miltenberg
---	------------------	-----------------	------------

(ohne Gewähr)

Telefonisch erreichbar von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend bis 7.00 Uhr des folgenden Werktages (wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind).

Ärztlicher Notfalldienst

für den Bereich Klingenberg

Montag 18.00 Uhr bis Dienstag 8.00 Uhr
Dienstag 18.00 Uhr bis Mittwoch 8.00 Uhr
Mittwoch 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr
Donnerstag 18.00 Uhr bis Freitag 8.00 Uhr
Freitag 13.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr

für den Bereich Miltenberg

Freitag ab 13.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr und
Mittwoch 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr

Der Diensthabende ist ausschließlich über die **Telefonzentrale des Bereitschaftsdienstes** der kassenärztlichen Vereinigung (KV) zu erfahren: **Telefon 116 117**

Sie erhalten hier auch Auskunft über den diensthabenden Augenarzt.

Für lebensbedrohliche Fälle weiterhin die **112** wählen.

Notfallfax für Hörgeschädigte

aus dem Telefonnetz des Landkreises Miltenberg ist die **112**

Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige

Brückenstr. 19, Miltenberg, Tel. 09371 / 6694920,

Sprechzeiten: dienstags 15 - 17 Uhr und donnerstags 9 - 11 Uhr.

Bahnstr. 22, Erlenbach, Tel. 09372 / 9400075,

Sprechzeit: mittwochs 9 - 12 Uhr

E-Mail: info@seniorenberatung-mil.de; www.seniorenberatung-mil.de

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg

bietet schwerkranken und sterbenden Menschen sowie ihren Angehörigen und Freunden Beratung, Unterstützung und Begleitung an.

Kontakt: 0176 - 34 51 20 60; www.hospizverein-miltenberg.de

Ambulanter Kinderhospizdienst

Auf vielfältige Weise unterstützen die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes zahlreiche Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern.

Kontakt: Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst, Am Schlosspark 6, 63924 Kleinheubach, Telefon: 09371 / 660 68 51, www.akhd-miltenberg.de

Fenster und Türen direkt vom Hersteller



LÖWE Fenster Löffler GmbH
Verkauf mit Ausstellung und Produktion:
63839 Kleinwallstadt · Siemensstr. 4
Tel. 06022 - 66300 · Fax 06022 - 663030
info@loewe-fenster.de · www.loewe-fenster.de



Fenster • Haustüren • Garagentore • Sonnenschutz

Clever kaufen direkt beim Hersteller!

The advertisement for WEKUMAT has a rustic wooden background. On the left, there is a small metal pot with green herbs and a few red tomatoes. The main text 'WIR MACHEN KÜCHE!' is in large, bold, white letters. Below it, 'Und das seit 1964.' is written in a smaller white font. At the bottom, the WEKUMAT logo is displayed in orange and white, with the tagline 'KÜCHEN DIREKT AB WERK' underneath. Contact information for two locations is provided at the bottom left.

**WIR MACHEN
KÜCHE!**

Und das seit 1964.

WEKUMAT
KÜCHEN DIREKT AB WERK

63820 Eisenfeld/Rück 63322 Rödermark
Toni-Schecher-Str. 1 Albert-Einstein-Str. 26

www.wekumat.de

Frohe Weihnachten und
ein gesundes neues Jahr

wünschen
Familie Broßler
und
Team



Broßler's
Küche Aktiv
ICH KOCHTE VOR FREUDE!

Broßler's

Broßler's global MEISTERSTÜCKE *Küche Aktiv*

*Wohn-
Erlebnis*

Möbel Broßler
Industriestraße 20+22 • 63920 Großheubach
Telefon 09371/9753-0 • www.brossler.de

TROTZ UMBAU FÜR SIE GEÖFFNET!